

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

A. Problem und Ziel

Starke Familien halten unsere Gesellschaft zusammen. Kinder und Familien entsprechend ihrer konkreten Lebenssituation zu stärken und verlässlich zu unterstützen ist daher ein wichtiges Ziel. Der Kinderzuschlag sorgt dafür, dass Eltern, die ihren Bedarf durch eigenes Einkommen selbst decken können, nicht nur wegen des Bedarfs ihrer Kinder auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind. In seiner jetzigen Ausgestaltung greift der Kinderzuschlag jedoch nur unzureichend. Zum einen bewirkt zusätzliches Einkommen in vielen Fällen, dass der Kinderzuschlag schlagartig entfällt und die Familien im Ergebnis ein deutlich geringeres Haushaltsnettoeinkommen zur Verfügung haben. Zum anderem steigt in dem Einkommensbereich des Kinderzuschlags, in dem regelmäßig auch Wohngeld bezogen wird, trotz zusätzlichem Einkommen das Haushaltsnettoeinkommen kaum, gar nicht oder es sinkt sogar, weil das zusätzliche Einkommen sowohl beim Kinderzuschlag als auch beim Wohngeld leistungsmindernd berücksichtigt wird. Ziel der Neugestaltung des Kinderzuschlags ist es daher, Familien und ihre Kinder auch aus der verdeckten Armut besser zu erreichen und der besonderen Lebenssituation von Familien mit kleinen Einkommen, gerade auch der von Alleinerziehenden, Rechnung zu tragen. Zusätzliches Einkommen soll sich für sie auszahlen oder jedenfalls nicht mehr nachteilig auswirken. Familien sollen die Chance erhalten, durch eigenes Erwerbseinkommen unabhängig von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu werden.

Kinder sollen außerdem unabhängig vom Elternhaus die gleichen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Hierzu gehört auch, das spezifische sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu sichern. Dieses sogenannte Bildungspaket wird durch das vorliegende Gesetz deutlich verbessert. Der Betrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist seit seiner Einführung nicht erhöht worden. Zur Erhaltung der Kaufkraft sowie zur Beibehaltung seiner Funktion wird dieser Geldbetrag erhöht. Auch die Abschaffung der Eigenanteile bei der Finanzierung des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie bei der Schülerbeförderung erweitert den Leistungsumfang. Zudem führt diese Maßnahme zu einer deutlichen Vereinfachung der Umsetzung bei Trägern, Leistungsberechtigten und Leistungsanbietern. Entsprechendes gilt für die Klarstellung, dass Lernförderung nicht von einer Verletzungsgefährdung abhängig ist.

B. Lösung

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt dazu, dass Familien und ihre Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf zielgenauer erreicht werden und sich zusätzliches

Einkommen durchgehend lohnt beziehungsweise nicht zu einer Verringerung des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens führt. Darüber hinaus sollen die Beantragung und der Vollzug des Kinderzuschlags grundlegend vereinfacht werden, so dass Familien die Leistung leichter erhalten können und somit mehr Kinder vor Armutsrisiken geschützt sind. Der Kinderzuschlag wird in zwei Stufen zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 neugestaltet. Dabei sind insbesondere folgende sechs Maßnahmen vorgesehen:

1. Der Kinderzuschlag soll so erhöht werden, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.
2. Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt bisher zu 100 Prozent, mindern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus gehendes Kindeseinkommen wird wie bisher zu 100 Prozent angerechnet.
3. Die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags wird durch einen einheitlichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten und konkrete Bemessungszeiträume wesentlich vereinfacht.
4. Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag schlagartig entfällt, wird abgeschafft. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben.
5. Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt bisher zu 50 Prozent, mindern.
6. Familien sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu vermeiden. Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag für Familien, die in verdeckter Armut leben, soll zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Die ersten drei Maßnahmen treten am 1. Juli 2019 und die weiteren drei Maßnahmen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
2. Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung und
3. Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruches auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung.

Diese Maßnahmen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden Familien und insbesondere die Kinder zielgenau gestärkt und so die Chancen der Kinder verbessert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Kosten für den Ausbau des Kinderzuschlags

Für die Jahre 2019 bis 2021

Gebiets- körperschaft	Kosten für den Ausbau Kinderzuschlag netto in Millionen Euro		
	2019	2020	2021
Bund	76,5	463,5	448,5
Länder	5	7,5	7,5
Kommunen	-12,5	-25	-20
gesamt	69	446	436

Für die in den Jahren 2020 und 2021 jeweils etwa 328 000 Kinder, die durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusätzlich erreicht werden, also nicht schon zuvor über die Grundsicherung für Arbeitsuchende oder über Wohngeld einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen hatten, ergeben sich zusätzliche Ausgaben für die kommunalen Träger von rund 70 Millionen Euro pro Jahr. Diese Mehrausgaben werden in gleicher Höhe vom Bund im darauffolgenden Jahr im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Entlastung der Kommunen getragen.

Kosten für die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe führen im Jahr 2019 zu Mehrausgaben für die Leistungsträger in Höhe von insgesamt rund 100 Millionen Euro; ab dem Jahr 2020 ist insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rund 220 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen.

Für die rund 2,5 Millionen dem Grunde nach Leistungsberechtigten im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 150 Millionen Euro pro Jahr ab 2020. Für die schätzungsweise rund 940 000 Kinder, für die der nach Artikel 2 verbesserte Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird, ergeben sich ab dem Jahr 2020 Mehrausgaben von rund 60 Millionen Euro jährlich. Die Mehrausgaben, die im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) anfallen, werden in gleicher Höhe im darauffolgenden Jahr vom Bund im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch getragen. Insoweit werden die Kommunen von den Mehrausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Bundeskindergeldgesetz in voller Höhe entlastet.

Die Mehrausgaben im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro

	2019	ab 2020
SGB II	75,0	150,0
SGB XII	0,8	1,7
BKGG	20,0	60,0
AsylbLG	4,8	8,9
insgesamt	101,0	221,0

Zusätzliche vom Bund zu tragende finanzielle Auswirkungen entstehen durch den Wegfall des Eigenanteils beim Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 42b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Sie betragen - fortgeschrieben auf das Jahr des Inkrafttretens im Jahr 2020 - 35 Millionen Euro jährlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer deutlichen Verminderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger, die Kinderzuschlag beantragen. Durch die Änderungen beim Kinderzuschlag werden die Antragstellung vereinfacht, die Leistungsbewilligung und -ablehnung und gegebenenfalls erforderliche Rückforderungen nachvollziehbarer und Überprüfungen deutlich seltener. Für die aktuellen rund 90 000 Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlags bedeutet dies eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes von rund 120 000 Stunden jährlich.

Für die ab dem Jahr 2020 zusätzlich erreichten rund 473 000 Kinder und ihre rund 190 000 Familien ist ein Erfüllungsaufwand von rund 570 000 Stunden jährlich anzunehmen.

Die Verbesserungen beim Bildungspaket führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Das erhöhte Schulbedarfspaket sowie der Verzicht auf einen Eigenanteil bei der Schülerbeförderung erfordern keine veränderte Antragstellung oder Abwicklung der Leistungserbringung. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger in nicht bezifferbarer Höhe, da insoweit die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen im Verhältnis zum Anbieter des Mittagessens (Caterer) entfallen. Die Klarstellung bei der Lernförderung führt möglicherweise zu einer vermehrten, ebenfalls nicht bezifferbaren Antragstellung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in nicht bezifferbarer Höhe, da insoweit der Abrechnungs- und Erhebungsaufwand im Verhältnis zum leistungsberechtigten Kind beziehungsweise dessen Eltern entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt durch die Verwaltungsvereinfachungen zu einem verringerten Erfüllungsaufwand und gleichzeitig durch steigende Fallzahlen zu einem Mehraufwand für die Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die entstehenden Verwaltungskosten für den Kinderzuschlag werden vom Bund getragen. Der verringerte Erfüllungsaufwand beträgt rund 35 Prozent des aktuellen Bearbeitungsaufwandes. Die Familienkasse soll nach der Reform eine reduzierte Pauschale für den Aufwand in Höhe von 160 Euro pro Kind und Jahr erstattet bekommen.

Die nachfolgenden Annahmen zu den Verwaltungskosten basieren zudem auf den Zahlen der schätzungsweise durch die Reform des Kinderzuschlags zusätzlich erreichten Kinder:

	Zusätzlich erreichte Kinder	Zusätzliche Verwaltungskosten (bei Fallpauschale 160 Euro pro Kind/Jahr)
2019	69 000	5,5 Millionen Euro (für 2. Halbjahr)
2020	473 000	75,7 Millionen Euro
2021	453 000	72,5 Millionen Euro
gesamt		153,7 Millionen Euro

Zugleich werden Verwaltungskosten für den Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eingespart, da Familien mit rund 40 000 Kindern nunmehr Kinderzuschlag statt Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Diese Einsparungen können aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht beziffert werden.

Die Verbesserung des Bildungspakets wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung unterschiedlich aus. Das erhöhte Schulbedarfspaket erfordert keine neue oder geänderte Art der Festsetzung und Erbringung und somit keinen veränderten Erfüllungsaufwand. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie bei der Schülerbeförderung mindert den Erfüllungsaufwand der Verwaltung in nicht bezifferbarer Höhe. Die Klarstellung bei der Lernförderung könnte zu einer vermehrten Antragstellung und damit insoweit zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung führen. Dieser wird jedoch dadurch kompensiert, dass Rechtsstreitigkeiten über Umfang und Grenzen der Lernförderung im Zusammenhang mit einer Versetzungsgefährdung entfallen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Er wird in den Fällen des § 6a Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.“

2. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind,
3. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügen, das höchstens dem nach Absatz 5 Satz 1 für sie maßgebenden Betrag zuzüglich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 4 entspricht, und
4. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten. In diesem Fall ist § 46 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Der Verzicht kann auch gegenüber der Familienkasse erklärt werden; diese unterrichtet den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Verzicht.

(2) Der Betrag, bis zu dem Kinderzuschlag höchstens gezahlt wird, leitet sich ab aus dem durchschnittlichen Bedarf eines Kindes, wie er sich für das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes aus dem Bericht der Bundesregierung über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) für das jeweilige Kalenderjahr ergibt. Der im jeweiligen Existenzminimumbericht gesondert ausgewiesene Betrag für Bildung und Teilhabe ist davon abzuziehen. Wird ein Existenzminimumbericht für das jeweilige Kalenderjahr nicht erstellt oder liegt der Bericht zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vor, gilt abweichend von Satz 1 als steuerfrei zu stellendes sächliches Existenzminimum eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr der für das Jahr geltende Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung; in diesen Fällen wird außerdem abweichend von Satz 2 als Betrag für Bildung und Teilhabe der entsprechende Betrag aus dem der Mindestunterhaltsverordnung zugrundeliegenden Existenzminimumbericht abgezogen. Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind ein Zwölftel des nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Betrages abzü-

glich des für ein erstes Kind nach § 66 Einkommensteuergesetz zu zahlenden Kindergeldes, mindestens jedoch die Höhe des Vorjahres. Als Höchstbetrag in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Sätzen 1 bis 4 ergibt.

(3) Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags mindert sich, wenn das Kind nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen hat. Hierbei bleiben das Wohngeld, das Kindergeld und der Kinderzuschlag außer Betracht. Für je 10 Euro zu berücksichtigendes Einkommen des Kindes wird der Kinderzuschlag um 4,50 Euro monatlich gemindert, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Vom Vermögen des Kindes ist das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 12 Absatz 2 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen; im Übrigen mindert das Vermögen des Kindes den Kinderzuschlag in voller Höhe. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen werden, Einkommen des Kindes zu erzielen.

(4) Die Summe der einzelnen Kinderzuschläge nach den Absätzen 2 und 3 bildet den Gesamtkinderzuschlag.

(5) Der Gesamtkinderzuschlag wird in voller Höhe gewährt, wenn das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kinderzuschlags zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen der Eltern einen Betrag in Höhe der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes zu berücksichtigenden Bedarfe der Eltern (Gesamtbedarf der Eltern) nicht übersteigt. Als Einkommen oder Vermögen der Eltern gilt dabei dasjenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme des Einkommens oder Vermögens der in dem Haushalt lebenden Kinder. Zur Feststellung des Gesamtbedarfs der Eltern sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den maßgeblichen Werten im nach Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Existenzminimumbericht zu den entsprechenden Bedarfen für Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften und Kinder ergibt, hilfsweise aus den Werten nach dem letzten Existenzminimumbericht.

(6) Der Gesamtkinderzuschlag wird stufenweise gemindert, wenn das zu berücksichtigende Einkommen oder Vermögen der Eltern den Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Gesamtkinderzuschlag um 5 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern mindern den Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe.

(7) Über den Gesamtkinderzuschlag ist jeweils für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums. Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ändert sich. Ändert sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, wird der Verwaltungsakt mit Ablauf des Monats, in dem sich die Bedarfsgemeinschaft ändert, unwirksam. Wird ein neuer Antrag unverzüglich, nachdem der Verwaltungsakt unwirksam geworden ist, gestellt, beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Bedarfsgemeinschaft geändert hat.

(8) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum haben, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 3 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten. Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.“

4. § 6b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten“ gestrichen.
- b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2, 3 Satz 1 und Absatz 4) sowie
2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Familienkasse auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.“

6. § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Wird Kinderzuschlag vor dem 1. Juli 2019 bewilligt, finden die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zum monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 20 Absatz 2.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 6a Absatz 2 beträgt für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags für jedes zu berücksichtigende Kind 183 Euro.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird einer Person erstmals Kinderzuschlag für einen nach dem 30. Juni 2019 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird ihr der Verwaltungsakt

erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.“

- c) In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen.
 - d) Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
8. In § 22 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Nummer 4“ wird durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
2. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird die neue Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht. Bei der Prüfung, ob keine Hilfebedürftigkeit besteht, bleiben die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Außerdem sind bei der Prüfung, ob keine Hilfebedürftigkeit besteht, bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach Absatz 5 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 um 100 Euro geringere Absetzbeträge, als sich nach § 11b Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergeben, zu berücksichtigen, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält.“
 - b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „um 5 Euro“ durch die Wörter „um 4,50 Euro“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 3 wird die Angabe „ Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelung der erweiterten Zugangsmöglichkeit nach § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 ist bis zum 31. Dezember 2022 anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
5. In § 22 werden nach dem Wort „(Kinderzuschlag)“ die Wörter „und insbesondere über die Auswirkungen der erweiterten Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 49 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf findet § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.“
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - in der Fassung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 BGBl. I S. 3214, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „Anlage zu § 28“ die Angabe „Anlage zu § 34“ eingefügt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Sofern Schülerinnen oder Schüler in einem auf den Monat des ersten Schultags oder des Beginns des zweiten Schulhalbjahres eines Schuljahres folgenden Monat erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung erneut in eine Schule aufgenommen werden, werden ihnen der für das erste Schulhalbjahr anzuerkennende Bedarf in der zu Beginn des Schuljahres geltenden Höhe, im zweiten Schulhalbjahr die für ein Schuljahr insgesamt zu berücksichtigenden Bedarfe nach Satz 1 anerkannt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Höhe des nach Absatz 3 Satz 1 anzuerkennenden Teilbetrages für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach §§ 28a, 40 Nummer 1 bestimmten Vomhundertsatz fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Wert ist bis unter 50 Cent auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufzurunden; der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beträgt 50 vom Hundert des für das jeweilige Kalenderjahr gerundeten Teilbetrags für ein erstes Schulhalbjahr (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz mit der Veränderungsrate nach § 28a Absatz 2 Satz 2 fortzuschreiben; Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.“

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

3. § 40 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatz zu bestimmen und

2. die Anlagen zu § 28 und § 34 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Januar eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Sätze 1 und 2 ergebenden Teilbeträge zu ergänzen.“

4. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 34“

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Euro

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
2019	100 Euro	[entfällt aufgrund des Inkrafttretens zum 1. Juli 2019]
2020	100 Euro	50 Euro

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9 (weggefallen).“

2. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In Artikel 2 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Artikel 13 Nummer 16 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

„§ 42b

Mehrbedarfe

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote

wird ein Mehrbedarf anerkannt. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs sind fünf Arbeitstage je Woche und 220 Arbeitstage je Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(3) Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.“

Artikel 8

Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

§ 5a der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma hinter dem Wort „ergibt“ durch einen Punkt ersetzt.
2. Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2, 3 und 4 am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b [§ 34 Absatz 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch] und Nummer 3 [§ 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch] treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags und der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden Familien und ihre Kinder zielgenau gestärkt und so die Chancen der Kinder verbessert.

Neugestaltung des Kinderzuschlags

Der im Bundeskindergeldgesetz geregelte Kinderzuschlag soll in zwei Stufen zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 neu gestaltet werden, um Familien mit kleinen Einkommen wirksam und zielgenau zu unterstützen.

Damit alle Kinder gute Bedingungen zum Aufwachsen haben, müssen Familien mit kleinen Einkommen stärker als bisher unterstützt werden. Diese Familien brauchen mehr materielle Ressourcen und ihre Kinder einen besseren Zugang zu Bildungs- und Teilhabeangeboten.

Bei Familien in der Grundsicherung wird das Existenzminimum des Kindes durch die Grundsicherungsleistung gewährleistet. Für Familien mit mittleren und hohen Einkommen hilft der Familienleistungsausgleich aus Kindergeld und Freibeträgen für Kinder. Diese Familien können den notwendigen Sachbedarf, also das sächliche Existenzminimum, für ihre Kinder von der Steuer absetzen. Im Laufe des Jahres erhalten sie das Kindergeld. Sofern dieses für die Steuerfreistellung nicht erforderlich ist, dient es bei mittleren und kleineren Einkommen zunehmend der Förderung. Zwar erhalten auch Familien mit kleinen Einkommen die Förderung durch das Kindergeld. Sie brauchen jedoch ergänzende Unterstützung, damit sie den Bedarf ihrer Kinder decken können. Weitere Ziele der Neugestaltung des Kinderzuschlags sind, Familien, die in verdeckter Armut leben, besser zu erreichen und der besonderen Lebenssituation von Familien mit kleinen Einkommen, gerade auch der von Alleinerziehenden, Rechnung zu tragen. Zusätzliches Einkommen soll sich zukünftig auch für diese Gruppe durchgehend lohnen oder jedenfalls nicht mehr nachteilig auswirken.

Ausgangspunkt für die Höhe der Leistung ist der aktuelle Existenzminimumbericht der Bundesregierung, der das sächliche Existenzminimum eines Kindes auf umgerechnet 399 Euro monatlich für das Jahr 2018 beziffert. Der Kinderzuschlag soll so ausgestaltet werden, dass er dauerhaft zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.

Alleinerziehende und Mehrkindfamilien haben von allen Familien die höchsten Armutsrisiken. Hier reicht das Einkommen der Eltern für sich genommen am häufigsten nicht, um den Bedarf der ganzen Familie zu decken. Sie haben einen besonderen Unterstützungsbedarf. Derzeit wird Kindeseinkommen auf den Kinderzuschlag zu 100 Prozent angerechnet. Dies führt bei Kindern von Alleinerziehenden in der Regel, gerade nach dem Ausbau des Unterhaltsvorschussgesetzes, zur Ablehnung des Kinderzuschlags und damit vielfach auch zum Wegfall der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Anrechnung des Kindeseinkommens beim Kinderzuschlag und die gleichzeitige Verminderung des Wohngeldes führen so bisher zu unvermeidbaren Leistungskürzungen. Kindeseinkommen soll den Kinder-

zuschlag nur noch zu 45 Prozent mindern, jedenfalls soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Damit werden Schlechterstellungen durch zusätzliches Kindeseinkommen vielfach vermieden.

Nach derzeitigem Recht mindert zusätzliches zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern den Gesamtkinderzuschlag zu 50 Prozent, sobald die Eltern ihren eigenen Bedarf selbst decken können. Insbesondere durch die parallele Berücksichtigung des Einkommens beim Wohngeld verbleibt den Familien so kaum etwas von zusätzlichem Einkommen.

Außerdem muss nach derzeitigem Recht die Familie gerade durch den Bezug von Kinderzuschlag die Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende überwinden. Wer Einkommen oberhalb der Hilfebedürftigkeitsgrenze erzielt, kann den Kinderzuschlag bislang nicht beziehen. Zudem darf das Einkommen der Eltern zusammen mit dem Kinderzuschlag nicht oberhalb der individuellen Höchsteinkommensgrenze liegen. Bei Überschreiten einer der beiden oberen Einkommensgrenzen entfällt der Kinderzuschlag für die Familien vielfach überraschend und schlagartig um Beträge von 85 Euro und mehr pro Kind, auch wenn die Einkommensverhältnisse der Familie noch immer prekär sind. Diese sogenannte Abbruchkante führt bei steigendem Bruttoeinkommen zu deutlichen Einkommensminderungen.

Generell gilt der Befund, dass der Kinderzuschlag gegenwärtig kontinuierliche Einkommensverläufe, bei denen mit steigendem Bruttoeinkommen auch das der Familie zur Verfügung stehende Einkommen fortlaufend steigt, nicht gewährleistet. Bisher lohnt sich gerade für Familien im unteren Einkommensbereich zusätzliches Erwerbseinkommen also nicht immer. Ursache ist zum einen der schlagartige Wegfall des Kinderzuschlags bei Überschreiten der oberen Einkommensgrenze. Zum anderen sind die Regelungen in dem Bereich, in dem der Kinderzuschlag wirkt, unzureichend abgestimmt. Die Einkommensberücksichtigung beim Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und beim Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, ergänzend zu den Belastungen durch Steuer- und Sozialabgaben, führen bisher dazu, dass über weite Einkommensbereiche das verfügbare Nettoeinkommen für die betroffenen Familien trotz zusätzlichen Bruttoeinkommens kaum steigt oder sogar – zum Teil deutlich – sinkt (vergleiche etwa ZEW, ifo Institut, Universität zu Köln 2017: Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem - Fehlanreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum). Mit der Reform des Kinderzuschlags wird ein wesentlicher Systemfehler behoben. Die Regelungen zum Kinderzuschlag müssen anschlussfähig sein an das übrige Steuer- und Transfersystem. Es bedarf für Familien mit kleinen Einkommen einer besseren Abstimmung im Steuer- und vor allem im Transfersystem. Ebenso wie im Steuerrecht bedarf es bei den Sozialleistungen, namentlich beim Kinderzuschlag, leistungsgerechter Regelungen. Anstrengungen und konkret zusätzliches selbst erwirtschaftetes Einkommen müssen sich auszahlen. Die finanziellen Regelungen sind zudem mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen für die zusätzlich erreichten Kinder zu flankieren, damit alle Kinder faire Chancen auf ein gutes Aufwachsen haben.

Während auch bei Spitzenverdienerinnen und Spitzenverdienern gewährleistet wird, dass diese von jedem zusätzlich verdienten Euro trotz der sogenannten Reichensteuer mehr als die Hälfte behalten können, muss ebenfalls gewährleistet sein, dass alle Familien mit kleinen Einkommen am Aufstiegsversprechen teilhaben und bei zusätzlichem Einkommen nach Steuern, Sozialabgaben und der Minderung von Transferleistungen von zusätzlichem Einkommen etwas übrig behalten können oder jedenfalls ihr Haushaltsnettoeinkommen bei zusätzlichem Einkommen nicht sinkt. Ein auskömmliches Einkommen stärkt Familien und starke Familien verbessern die Chancen der Kinder. Der Ausbau des Kinderzuschlags soll eine verlässliche Unterstützung bieten und so für stabile wirtschaftliche Verhältnisse der Familien sorgen.

Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket)

Beim sogenannten Bildungspaket werden die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie die Schülerbeförderung verbessert. Der Geldbetrag für den persönlichen Schulbedarf wird um 50 Prozent auf nunmehr 150 Euro erhöht. Dies erfolgt angelehnt an die Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 und berücksichtigt zudem neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen wie die digitale Bildungsoffensive. Die Streichung der Eigenanteile beim gemeinschaftlichen Mittagessen und der Schülerbeförderung folgt zunächst aus praktischen Erwägungen. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Mittagessen hatten bisher die leistungsberechtigten Kinder beziehungsweise deren Eltern einerseits sowie die Caterer andererseits die Zahlung dieses Betrags abzuwickeln. Dies stellte oftmals einen großen Aufwand dar. Neben praktischen Erwägungen soll die Streichung der Eigenanteile aber auch bewirken, dass kein Kind allein wegen dieser Eigenbelastung von der Inanspruchnahme der Leistungen Abstand nimmt. Schließlich soll die klarstellende Regelung zur Lernförderung dazu beitragen, Rechtsbehelfsverfahren um den richtigen Zeitpunkt der Anspruchsentstehung zu vermeiden. Lernförderung kommt unabhängig von einer Versetzungsgefährdung bereits im ersten Schulhalbjahr sowie in Schulen ohne Versetzungsentscheidung in Betracht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Neugestaltung des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag wird in zwei Stufen zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 neugestaltet. Es sind insbesondere folgende sechs Maßnahmen vorgesehen:

1. Der Kinderzuschlag soll so ausgestaltet werden, dass er dauerhaft zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt. Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einheitlich 183 Euro.
2. Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt bisher zu 100 Prozent, mindern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus gehendes Kindeseinkommen wird wie bisher 100 Prozent angerechnet.
3. Die Inanspruchnahme von Kinderzuschlag wird durch einen einheitlichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten und konkrete Bemessungszeiträume wesentlich vereinfacht.
4. Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag schlagartig entfällt, soll abgeschafft werden. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben.
5. Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt bisher zu 50 Prozent, mindern.
6. Das bisher bestehende Wahlrecht für Personen mit bestimmten Mehrbedarfen wird durch einen erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag für Familien aus der verdeckten Armut ersetzt. Berechtigte sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu

vermeiden. Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag für Familien aus der verdeckten Armut soll zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Die ersten drei Maßnahmen treten am 1. Juli 2019 und die weiteren drei Maßnahmen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit diesem gestuften Inkrafttreten wird einerseits der Verwaltung die Umsetzung erleichtert, indem erst die Vereinfachungen eingeführt werden, um dann die ab 2020 deutlich erhöhte Zahl der Kinder zu erreichen, und andererseits wird neben der ersten Anhebung des Kinderzuschlags die prioritäre Regelung, zur Anrechnung des Kindeseinkommens unverzüglich getroffen.

Durch die Anknüpfung an den jeweiligen Existenzminimumbericht und hilfsweise an die Mindestunterhaltsverordnung wird sodann für die Zeit ab 1. Januar 2021 gewährleistet, dass das Existenzminimum für Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen über den Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld zur Verfügung steht. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen werden den Kindern gesondert gewährt.

Die Evaluierungen der ehe- und familienbezogenen Leistungen haben ergeben, dass die Familien im Bezug des Kinderzuschlags besonders erwerbsorientiert sind und der Kinderzuschlag die wirksamste und effizienteste Leistung für Familien mit kleinen Einkommen ist. Sie haben aber auch Schwachstellen der Leistung und widersprüchliche Wirkungen aufgezeigt: So führt die derzeitige Ausgestaltung des Kinderzuschlags auch zu starken negativen Erwerbsanreizen, die vor allem Mütter betreffen. Alleinerziehende werden verhältnismäßig wenig unterstützt, nach dem Ausbau des Unterhaltsvorschusses kaum noch. Denn das Zusammenwirken von Steuer- und Sozialabgaben sowie den unterschiedlichen Transferleistungen führt dazu, dass ein höheres Erwerbseinkommen der Familie nicht immer zu einem höheren verfügbaren Haushaltseinkommen führt. Diese Erkenntnisse werden nun umgesetzt, Schwachstellen beseitigt oder abgemildert. Gerade Familien mit kleinen Einkommen benötigen eine besondere Unterstützung durch den Kinderzuschlag, weil es insbesondere mit steigender Kinderzahl immer schwieriger wird, von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unabhängig zu werden.

Mit der Neugestaltung des Kinderzuschlags können mehr Familien mit kleinen Einkommen erreicht und gestärkt werden. Die Eltern erfahren über den gesamten Einkommensbereich einen kontinuierlichen Anstieg beziehungsweise kein Absinken ihres verfügbaren Einkommens und werden dadurch leichter unabhängig von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kinderarmutsrisiken werden vermindert, gerade in Familien mit alleinerziehenden Müttern beziehungsweise Vätern oder mit vielen und jungen Kindern.

Negative Erwerbsanreize, die dadurch entstehen, dass bisher bei Anstieg des eigenen Erwerbseinkommens durch Überschreiten der oberen Einkommensgrenzen der Kinderzuschlag in Höhe von 85 Euro und mehr pro Kind wegfällt, werden vermieden; für beide Eltern wird die Erwerbstätigkeit beziehungsweise deren Ausweitung attraktiver.

Kindeseinkommen soll in Zukunft den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent mindern, um zu verhindern, dass Alleinerziehende und ihre Kinder durch die volle Anrechnung des Kindeseinkommens beim Kinderzuschlag und die gleichzeitige Verminderung des Wohngeldes weniger Geld zur Verfügung haben. Jedoch sollen in der Summe nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben.

Außerdem wird eine erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag für Personen mit Erwerbseinkommen eingeführt. Berechtigte sollen auch dann Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und ihnen mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vermeiden zu können. Wird Kinderzuschlag beantragt und bei der Prüfung der Vermeidung von Hilfebedürft-

tigkeit fehlt es nur an bis zu 100 Euro, die nur aufgrund der Erwerbstätigenfreibeträge nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt werden, kann Kinderzuschlag bewilligt werden. So wird der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert und es werden mehr Familien im Niedrigeinkommensbereich, und zwar insbesondere Familien, die in verdeckter Armut leben, von staatlichen Unterstützungsleistungen erreicht. Darüber hinaus werden durch die Regelung zusätzliche Erwerbsanreize gesetzt.

Die Regelung soll zunächst auf drei Jahre befristet eingeführt werden, um zu prüfen, ob die damit erhoffte Wirkung – Familien und besonders Kinder, die in verdeckter Armut leben, durch staatliche Unterstützungsleistungen zu erreichen – erzielt werden kann. Die Inanspruchnahme soll beobachtet und Erfahrungen bei der Anwendung der Regelung gesammelt werden. Falls die beabsichtigten Auswirkungen nicht eintreten, entfällt die Möglichkeit der erweiterten Zugangsmöglichkeit kraft Gesetzes; anderenfalls ist die Befristung gesetzlich aufzuheben.

Um negative Erwerbsanreize zu verhindern, soll außerdem, sobald die Eltern ihren eigenen Bedarf selbst decken können, der Kinderzuschlag langsamer abgeschmolzen werden und über die bisherige Abbruchkante hinaus kontinuierlich auslaufen. Zusätzliches zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern soll künftig den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt bisher zu 50 Prozent, mindern: Für 10 Euro Einkommen, das die Familie selbst mehr verdient, soll sich die Leistung nur noch um 4,50 Euro verringern.

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch entstehen Erwerbsanreize über die Erwerbstätigenfreibeträge, die bei einem bestimmten Bruttoeinkommen enden. Diese werden für Familien durch den neu gestalteten Kinderzuschlag sachgerecht ergänzt, damit sich trotz ihres höheren Bedarfs zusätzliche Erwerbstätigkeit durchgehend auszahlt beziehungsweise nicht dazu führt, dass sich das verfügbare Einkommen verringert. Denn gerade bei größeren Familien wirken die Freibeträge nicht ausreichend, sondern enden häufig lange bevor der Bedarf der Familie durch eigenes Einkommen gedeckt ist. Der Kinderzuschlag soll hier zielgenau die Familien mit kleinen Einkommen unterstützen. Er soll bei kleinerem Familieneinkommen das Existenzminimum der Kinder im Zusammenwirken mit Kindergeld und Bildungs- und Teilhabeleistungen voll abdecken und sich bei steigendem Einkommen maßvoll verringern. So kann gewährleistet werden, dass mehr Erwerbstätigkeit bei beiden Eltern zu mehr verfügbarem Einkommen für die Familie führt. Denn Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern ist der beste und nachhaltigste Schutz vor Familien- beziehungsweise Kinderarmut.

Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung weist darauf hin, dass 94 Prozent der auf Grundsicherungsleistungen angewiesenen Alleinerziehenden Frauen sind. Die Auswirkungen des komplexen Zusammenspiels von Sozialleistungen im unteren Einkommensbereich seien damit ungleich auf die Geschlechter verteilt. Vor allem die Einkommenssituation und die Arbeitsaufnahme von Frauen würden nachteilig beeinflusst. Die Regelungen dieses Gesetzes, die auf verbesserte Erwerbsanreize abzielen, sind damit auch ein Beitrag zur geschlechtergerechten Stärkung von Verwirklichungschancen und entsprechen einer Empfehlung des Zweiten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung.

Familien mit mehreren Kindern werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag weiterhin durch die Staffelung des Kindergeldes nach der Kinderzahl besonders unterstützt. Denn bei der Bemessung des Kinderzuschlags wird das Kindergeld nur in Höhe des Erstkindergeldes durch einen Abzugsbetrag berücksichtigt, so dass den Familien die zusätzliche Kindergeldhöhe für dritte und weitere Kinder verbleibt. Dies stützt die wirtschaftliche Stabilität der Familien.

Der Ausbau des Kinderzuschlags vereinfacht durch den Verzicht auf die oberen Einkommensgrenzen und umfangreiche Verfahrensregelungen das Recht wesentlich und erleichtert den Vollzug grundlegend. Die Leistung wird durch kontinuierliche Einkommensverläu-

fe berechenbarer und verlässlicher. Insbesondere durch die Anknüpfung an Einkommen und Kosten der Unterkunft, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits endgültig feststehen, kann auf vorläufige Entscheidungen und eine Vielzahl rückwirkender Prüfungen verzichtet werden. Rückforderungen entfallen weitgehend.

Durch die Änderungen werden mit dem Kinderzuschlag zusätzlich rund 470 000 Kinder erreicht. Rund 40 000 dieser Kinder und ihre Familien werden künftig anders als bisher ohne Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch auskommen können. Ihr Bedarf wird gedeckt sein. Heute werden vom Kinderzuschlag nur rund 250 000 Kinder erreicht.

Das eindeutige Signal, dass sich mehr Erwerbstätigkeit auch für Familien mit kleinen Einkommen lohnt, ist überfällig und entscheidend: Denn die besten Chancen auf Vermeidung eines Armutsrisikos bestehen durch Aufnahme und Ausweitung der Erwerbstätigkeit, insbesondere wenn beide Elternteile mehr als geringfügig erwerbstätig sind. Kinder- und Familienarmut kann dauerhaft nur durch das Zusammenspiel von wirksamen Familienleistungen und Erwerbstätigkeit der Eltern vermieden werden. Familien, die trotz eigener Anstrengung nicht genug Einkommen erwirtschaften, werden durch den neugestalteten Kinderzuschlag passgenau unterstützt. Es ist zudem ein Schritt zu mehr sozialer Gerechtigkeit, wenn nicht nur für mittlere und hohe Einkommen, sondern auch für kleine Einkommen gilt, dass Erwerbstätigkeit sich auszahlt.

Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket)

Beim sogenannten Bildungspaket werden die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie die Schülerbeförderung verbessert. Der Geldbetrag für den persönlichen Schulbedarf wird um 50 Prozent auf nunmehr 150 Euro erhöht. Dies erfolgt angelehnt an die Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 und berücksichtigt zudem neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen wie die digitale Bildungsoffensive. Die Streichung der Eigenanteile beim gemeinschaftlichen Mittagessen und der Schülerbeförderung folgt zunächst aus praktischen Erwägungen. Insbesondere beim gemeinschaftlichen Mittagessen hatten bisher die leistungsberechtigten Kinder beziehungsweise deren Eltern einerseits sowie die Caterer andererseits die Zahlung dieses Betrags abzuwickeln. Dies stellte oftmals einen großen Aufwand dar. Neben praktischen Erwägungen soll die Streichung der Eigenanteile aber auch bewirken, dass kein Kind allein wegen dieser Eigenbelastung von der Inanspruchnahme der Leistungen Abstand nimmt. Schließlich soll die klarstellende Regelung zur Lernförderung dazu beitragen, Rechtsbehelfsverfahren um den richtigen Zeitpunkt der Anspruchsentstehung zu vermeiden. Lernförderung kommt unabhängig von einer Versetzungsgefährdung bereits im ersten Schulhalbjahr sowie in Schulen ohne Versetzungsentscheidung in Betracht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bundeskindergeldgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen in Artikel 1 und 2 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Sie sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von be-

sonderer Bedeutung, da der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe insbesondere der Deckung des durchschnittlichen sächlichen Existenzminimums von Kindern dient. Bundeseinheitliche Regelungen sind in diesem Bereich unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinander entwickeln. Auf Grund der Vielzahl der Berührungspunkte mit dem bundeseinheitlichen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zusammenspiel mit dem bundeseinheitlichen Wohngeldgesetz ist die Rechtseinheit betroffen. Würde die Regelung des Kinderzuschlags für Familien mit kleinem Einkommen, die nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind, den Ländern überlassen, würde dies zu einer der Rechtssicherheit abträglichen Rechtszersplitterung führen. Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Folgeänderungen hat der Bund aus den gleichen Gründen. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags ergeben sich grundlegende Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Anders als bisher ist der Kinderzuschlag nicht mehr durch zwei obere Einkommensgrenzen begrenzt. Zugleich wird der Verwaltungsvollzug deutlich vereinfacht. Es wird ein einheitlicher Bewilligungszeitraum von sechs Monaten eingeführt. Auf rückwirkende Prüfungen des Einkommens und der Kosten der Unterkunft wird zukünftig verzichtet. Dies wird ermöglicht, indem nach den neuen Regelungen beispielsweise für das Einkommen die sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum zugrunde zu legen sind. Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung kommt es bei Mieterinnen und Mietern auf den ersten Monat des Bewilligungszeitraums an und bei selbst genutztem Wohneigentum ist grundsätzlich der Durchschnittsbetrag der anfallenden Wohnkosten im Vorjahr entscheidend. Änderungen in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen im Bewilligungszeitraum werden insoweit grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt. Schließlich werden Rückforderungen durch die Möglichkeit vorläufiger Zahlungseinstellungen vermindert.

Durch die Einführung der Möglichkeit des erweiterten Zugangs zum Kinderzuschlag entsteht ein begrenzter zusätzlicher Aufwand.

Die Abschaffung der Eigenanteile beim gemeinschaftlichen Mittagessen und der Schülerbeförderung sowie die klarstellende Regelung zur Lernförderung führen zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beim sogenannten Bildungspaket.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es die Perspektiven für Familien stärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Neugestaltung des Kinderzuschlags

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags gemäß Artikel 1 und 2 führt gegenüber der geltenden Rechtslage unter Zugrundelegung der Anhebung des Kindergeldes um 10 Euro

zum 1. Juli 2019 und der geplanten Anhebung um weitere 15 Euro zum 1. Januar 2021 zu folgenden Mehr- und Minderausgaben:

Finanzielle Auswirkungen durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags im Bundeskindergeldgesetz, im Wohngeldgesetz und im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Millionen Euro pro Jahr verteilt auf Bund, Länder und Kommunen (Minus = Einsparung)

Für das Jahr 2019

	Kinderzuschlag	Wohngeld	SGB II-Leistungen	Kosten für den Ausbau Kinderzuschlag netto
Bund	84	5	-12,5	76,5
Länder		5		5
Kommunen			-12,5	-12,5
gesamt	84	10	-25	69

Für das Jahr 2020

	Kinderzuschlag	Wohngeld	SGB II-Leistungen	Kosten für den Ausbau Kinderzuschlag netto
Bund	481	7,5	-25	463,5
Länder		7,5		7,5
Kommunen			-25	-25
gesamt	481	15	-50	446

Für das Jahr 2021

	Kinderzuschlag	Wohngeld	SGB II-Leistungen	Kosten für den Ausbau Kinderzuschlag netto
Bund	461	7,5	-20	448,5
Länder		7,5		7,5
Kommunen			-20	-20
gesamt	461	15	-40	436

Für den Bund entstehen durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags im Ergebnis Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 988,5 Millionen Euro, für die Länder in Höhe von 20 Millionen Euro und für die Kommunen ergeben sich Einsparungen in Höhe von insge-

samt 57,5 Millionen Euro. Insgesamt betragen die Kosten in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis Ende 2021 etwa 950 Millionen Euro netto für Bund, Länder und Kommunen.

Bei den Schätzungen wird davon ausgegangen, dass etwa 35 Prozent der Berechtigten den Kinderzuschlag tatsächlich in Anspruch nehmen werden.

Durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags wechseln Familien mit ihren Kindern, die bislang Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen haben, zu den vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld. Demzufolge entstehen Minder- ausgaben im Bereich der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Mehrausgaben beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld.

Ausgehend von der geschätzten Zahl der durch die Kinderzuschlagsreform erreichten Kinder und unter Berücksichtigung des Teils der Kinder mit vorherigem Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder mit vorherigem Wohngeldan- spruch werden in den Jahren 2020 und 2021 über § 6b Bundeskindergeldgesetz jeweils etwa 328 000 Kinder durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen zusätzlich erreicht, so dass sich bei durchschnittlichen Kosten von 211 Euro pro Fall und Jahr zusätzliche Mehr- ausgaben von rund 70 Millionen Euro pro Jahr ergeben.

Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspa- ket)

Die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe führen im Jahr 2019 zu Mehrausgaben für die Leistungsträger in Höhe von insgesamt rund 100 Millionen Euro; ab dem Jahr 2020 ist insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rund 220 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen.

Für die rund 2,5 Millionen dem Grunde nach Leistungsberechtigten im Zweiten Buch So- zialgesetzbuch ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 150 Millionen Euro pro Jahr ab 2020. Für die schätzungsweise rund 940 000 Kinder, für die der nach Artikel 2 verbesserte Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird, ergeben sich ab dem Jahr 2020 Mehr- ausgaben von rund 60 Millionen Euro jährlich. Die Mehrausgaben, die im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetz anfallen, werden in gleicher Höhe im darauffolgenden Jahr vom Bund im Rahmen seiner Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch getragen. Insoweit werden die Kommunen von den Mehrausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Bundeskindergeldgesetz in voller Höhe entlas- tet.

Die Mehrausgaben im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und Asylbewerber- leistungsgesetz sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Mehrausgaben durch den Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Millionen Euro

	2019	ab 2020
SGB II	75,0	150,0
SGB XII	0,8	1,7
BKGG	20,0	60,0
AsylbLG	4,8	8,9
Insgesamt	101,0	221,0

Zusätzliche vom Bund zu tragende finanzielle Auswirkungen entstehen durch den Wegfall des Eigenanteils beim Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen (§ 42b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Sie betragen - fortgeschrieben auf das Jahr des Inkrafttretens im Jahr 2020 - 35 Millionen Euro jährlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu einer deutlichen Verminderung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger, die Kinderzuschlag beantragen. Durch die Änderungen beim Kinderzuschlag werden die Antragstellung vereinfacht, die Leistungsbewilligung und -ablehnung und gegebenenfalls erforderliche Rückforderungen nachvollziehbarer und Überprüfungen deutlich seltener. Für die aktuellen rund 90 000 Bezieherinnen und Bezieher des Kinderzuschlags bedeutet dies eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes von rund 120 000 Stunden jährlich.

Für die ab dem Jahr 2020 zusätzlich erreichten rund 473 000 Kinder und ihre rund 190 000 Familien ist ein Erfüllungsaufwand von rund 570 000 Stunden jährlich anzunehmen.

Die Verbesserungen beim Bildungspaket führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern. Das erhöhte Schulbedarfspaket sowie der Verzicht auf einen Eigenanteil bei der Schülerbeförderung erfordern keine veränderte Antragstellung oder Abwicklung der Leistungserbringung. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger in nicht bezifferbarer Höhe, da insoweit die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen im Verhältnis zum Caterer entfallen. Die Klarstellung bei der Lernförderung führt möglicherweise zu einer vermehrten, ebenfalls nicht bezifferbaren Antragstellung.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege mindert den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in nicht bezifferbarer Höhe, da insoweit der Abrechnungs- und Erhebungsaufwand im Verhältnis zum leistungsberechtigten Kind beziehungsweise dessen Eltern entfällt.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt durch die Verwaltungsvereinfachungen zu einem verringerten Erfüllungsaufwand und gleichzeitig durch steigende Fallzahlen zu einem Mehraufwand für die Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die entstehenden Verwaltungskosten für den Kinderzuschlag werden vom Bund getragen. Der verringerte Erfüllungsaufwand beträgt rund 35 Prozent des aktuellen Bearbeitungsaufwandes. Die Familienkasse soll nach der Reform nur noch eine reduzierte Pauschale für den Aufwand in Höhe von 160 Euro pro Kind und Jahr erstattet bekommen.

Durch die Einführung der Möglichkeit des erweiterten Zugangs zum Kinderzuschlag entsteht ein begrenzter zusätzlicher Aufwand.

Die nachfolgenden Annahmen zu den Verwaltungskosten basieren zudem auf den Zahlen der schätzungsweise durch die Reform des Kinderzuschlags zusätzlich erreichten Kinder:

	Zusätzlich erreichte Kinder	Zusätzliche Verwaltungskosten (bei Fallpauschale 160 Euro pro Kind/Jahr)
2019	69 000	5,5 Millionen Euro (für 2. Halbjahr)
2020	473 000	75,7 Millionen Euro
2021	453 000	72,5 Millionen Euro
gesamt		153,7 Millionen Euro

Zugleich werden Verwaltungskosten für den Vollzug des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch eingespart, da Familien mit rund 40.000 Kindern nunmehr Kinderzuschlag statt Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Diese Einsparungen können nicht beziffert werden.

Die Verbesserung des Bildungspakets wirkt sich auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung unterschiedlich aus. Das erhöhte Schulbedarfspaket erfordert keine neue oder geänderte Art der Festsetzung und Erbringung und somit keinen veränderten Erfüllungsaufwand. Der Verzicht auf die Anrechnung von Eigenanteilen beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie bei der Schülerbeförderung mindert den Erfüllungsaufwand der Verwaltung in nicht bezifferbarer Höhe. Die Klarstellung bei der Lernförderung könnte zu einer vermehrten Antragstellung und damit insoweit zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung führen. Dieser wird jedoch dadurch kompensiert, dass Rechtsstreitigkeiten über Umfang und Grenzen der Lernförderung im Zusammenhang mit einer Versetzungsgefährdung entfallen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die neu eingeführte erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag wird befristet für drei Jahre eingeführt. Die übrigen Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Eine Evaluierung der Regelungen, insbesondere auch der neu eingeführten erweiterten Zugangsmöglichkeit, wird erfolgen. Die Ergebnisse sollen zum 31. Juli 2022 vorliegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 1 des Absatzes 3 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 4.

Der neue Satz 2 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem bisherigen Satz 1 des alten Absatzes 2

Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen § 6a Absatz 2 Satz 5.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Absatz 3 wird gestrichen. Die Regelung zur Zahlung des Kindergeldes erfolgt aus systematischen Gründen nunmehr in § 5 Absatz 2.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

§ 6a wird aufgrund der Vielzahl der Änderungen und der geänderten Struktur neu gefasst.

Zu Absatz 1 (Berechtigte)

Zu Nummer 1

Die Regelung wurde nicht geändert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung aufgrund der in Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Regelung, dass für die Ermittlung des Einkommens die sechs Monate vor dem neu vorgesehenen einheitlichen Bewilligungszeitraum maßgeblich sind. Ein gegebenenfalls in diesen sechs Monaten vor dem Bewilligungszeitraum bezogener Kinderzuschlag ist wie Kindergeld und Wohngeld bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Mindesteinkommensgrenze nicht zu berücksichtigen. Da der Kinderzuschlag nach § 11 Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Einkommen dem Kind zuzurechnen ist, hat diese Regelung – wie auch die Regelung zum Kindergeld – nur klarstellenden Charakter.

Auch Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b sind gemäß § 6b Absatz 2 Satz 6 nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Die Regelung wurde nur redaktionell geändert, indem die Verweise der neuen Struktur des § 6a angepasst wurden. Die individuelle Höchsteinkommensgrenze bleibt noch unverändert bestehen. Gemäß Artikel 2 Nummer 2 wird sie ab dem 1. Januar 2020 gestrichen.

Zu Nummer 4

Die Regelung wurde nicht geändert.

Die obere Einkommensgrenze Vermeidung der Hilfebedürftigkeit bleibt noch unverändert bestehen. Gemäß Artikel 2 Nummer 2 wird sie ab dem 1. Januar 2020 gestrichen.

Zu Absatz 2 (Höchstbetrag des Kinderzuschlags)

Die Neufassung des Absatzes ersetzt den bisherigen Absatz 2 Satz 1 zur Höhe der Leistung.

Der Kinderzuschlag wird entsprechend der Entwicklung des Existenzminimums und unter Berücksichtigung des jeweiligen (Erst-)Kindergeldes dynamisiert. Der Kinderzuschlag kann auch in Zukunft als pauschalierende Leistung nicht den individuellen Bedarf eines Kindes decken, sondern er sichert zusammen mit dem Kindergeld einen typisierten einheitlichen durchschnittlichen Bedarf. Dagegen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe gesondert – entsprechend der individuellen Situation – gewährt. Es soll weiterhin gewährleistet werden, dass Eltern nicht nur wegen ihrer Kinder auf Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind. Für einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ist die Anwendungsvorschrift in § 20 Absatz 2 zu beachten, wonach der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags in dieser Zeit einheitlich 183 Euro beträgt.

Zu Satz 1

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags leitet sich nach dem neuen Satz 1 aus dem durchschnittlichen sächlichen Existenzminimum eines Kindes durch Anknüpfung an den Bericht der Bundesregierung über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern ab. Die Bundesregierung erstellt alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht (zuletzt 11. Existenzminimumbericht, Bundestagsdrucksache 18/10220 vom 2. November 2016). Maßgeblich für den Höchstbetrag des Kinderzuschlags ist der entsprechende Betrag aus dem Bericht für das jeweilige Kalenderjahr.

Satz 2

Nach dem neuen Satz 2 ist für den Höchstbetrag des Kinderzuschlags aus dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes nur die Summe der in dem jeweiligen Existenzminimumbericht für die Regelbedarfe, die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten ausgewiesenen Positionen maßgeblich. Der Betrag für Bildung und Teilhabe ist für die Höhe des Kinderzuschlags nicht zu berücksichtigen, weil die entsprechenden Leistungen den Kindern nach § 6b gesondert gewährt werden.

Satz 3

Liegt ein entsprechender Existenzminimumbericht und damit ein entsprechender Betrag für das jeweilige Kalenderjahr nicht oder zu Beginn des Jahres noch nicht vor, weil im letzten Bericht nur der Betrag für das darauf folgende Jahr festgestellt wurde oder sich die Erstellung des Berichts verzögert hat, gelten Sonderregelungen. Sie sollen – mit dem Ziel einer kontinuierlichen Gewährung der Leistung und zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes – verhindern, dass der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld vorübergehend nicht ausreicht, um den Bedarf der Kinder zu decken, so dass deshalb ein zeitweiser Wechsel in den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich würde. Zugleich vermeiden sie, dass der Kinderzuschlag gegebenenfalls rückwirkend steigt, wie es bei einer konsequenten Anknüpfung an den

Existenzminimumbericht, auch wenn er erst im Laufe des Jahres vorgelegt wird, der Fall wäre.

Auch der Mindestunterhalt, der das sächliche Existenzminimum sichern soll, orientiert sich zwar unmittelbar an den Feststellungen aus dem Existenzminimumbericht. Aus unterhaltsrechtlichen Gründen kann jedoch die Festlegung der Unterhaltshöhe nicht rückwirkend erfolgen, sodass im Rahmen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassenden Mindestunterhaltsverordnung für alle Jahre rechtzeitig – gegebenenfalls mit gesonderten Annahmen – ein Wert für das Existenzminimum beziehungsweise genauer für den unterhaltsrechtlichen Mindestbedarf eines Kindes ausgewiesen wird. An diesen kann auch für den Höchstbetrag des Kinderzuschlags hilfsweise angeknüpft werden.

Vor diesem Hintergrund gilt nach Satz 3 für den Höchstbetrag des Kinderzuschlags Folgendes:

Abweichend von Satz 1 kann für das jeweilige Kalenderjahr der Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung als Wert für das Existenzminimum angesetzt werden.

Abweichend von Satz 2 wird als Betrag für Bildung und Teilhabe der entsprechende Betrag aus dem der Mindestunterhaltsverordnung zugrundeliegenden Existenzminimumbericht abgezogen.

Diese Regelung ermöglicht, spätestens zu Beginn jeden Jahres den Höchstbetrag für den Kinderzuschlag möglichst passgenau zur Entwicklung des Existenzminimums und damit auch möglichst passgenau zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch festzustellen.

Satz 4

Da Kindergeld und Kinderzuschlag sich ergänzen, bedarf es, soweit das Existenzminimum eines Kindes bereits durch Kindergeld gedeckt ist, nach dem Sinn und Zweck keiner Zahlung von Kinderzuschlag.

Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt daher für jedes zu berücksichtigende Kind ein Zwölftel des nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Betrages abzüglich des für ein erstes Kind nach § 66 Einkommensteuergesetz zu zahlenden Kindergeldes. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags soll – mit dem Ziel einer kontinuierlichen Gewährung der Leistung und zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes – keinen Schwankungen unterliegen. Ein Jo-Jo-Effekt ist zu vermeiden. Er soll daher gegenüber dem Vorjahr nicht sinken.

Satz 5

Die Vorschrift gewährleistet, dass der Kinderzuschlag jedes Kalenderjahr durchgehend in einer Höhe gezahlt wird, so dass etwa im Falle einer unterjährigen Erhöhung des Kindergeldes keine Folgeanpassungen samt Änderungsbescheiden und Rückforderung von Teilbeträgen zu bewerkstelligen sind.

Zu Absatz 3 (Minderung des Kinderzuschlags wegen Einkommens oder Vermögens des Kindes)

Die Neufassung des Absatzes 3 enthält Änderungen zum bisherigen Absatz 3.

Der Kinderzuschlag mindert sich, wenn das Kind nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen hat. Das Einkommen des Kindes ist anhand des in Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Bemessungszeit-

raums zu ermitteln. Laufende oder einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind somit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im jeweils maßgeblichen Bemessungszeitraum zufließen. Eine volle Anrechnung von Kindeseinkommen soll im Einkommensbereich des Kinderzuschlags nicht mehr erfolgen, um in der Vielzahl der Fälle, in denen neben dem Kinderzuschlag auch Wohngeld bezogen wird, Verringerungen des Haushaltsnettoeinkommens etwa wegen höheren Unterhalts oder einer höheren Ausbildungsvergütung zumindest weitgehend zu vermeiden.

Zu Satz 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Satz 2

Neben Wohngeld und Kindergeld soll auch der Kinderzuschlag bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Kindeseinkommens außer Betracht bleiben. Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung aufgrund der in Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Regelung, dass für die Ermittlung des Einkommens nach § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich sind. Ein in dieser Zeit gegebenenfalls bezogener Kinderzuschlag ist genauso wenig wie Kindergeld und Wohngeld bei der Minderung des Kinderzuschlags aufgrund von Kindeseinkommen zu berücksichtigen.

Auch Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b sind gemäß § 6b Absatz 2 Satz 6 nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Satz 3

Kindeseinkommen soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt bisher zu 100 Prozent, mindern, soweit dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Für je 10 Euro zu berücksichtigendes Einkommen des Kindes wird der Kinderzuschlag daher (nur) um 4,50 Euro monatlich gemindert. Damit soll gewährleistet werden, dass sich zusätzliches Einkommen des Kindes im Ergebnis nicht mehr nachteilig auswirkt, unabhängig davon, ob es sich etwa um Erwerbseinkommen, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss handelt.

Denn derzeit können Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und anderes Kindeseinkommen im Ergebnis dazu führen, dass Alleinerziehende und ihre Kinder weniger Geld zur Verfügung haben: Wohngeld und Kinderzuschlag werden in der Summe vielfach stärker reduziert, als Kindeseinkommen zusätzlich vorhanden ist. Die Transferenzzugraten beim Wohngeld betragen 30 bis 60 Prozent. Mit der vorgesehenen Minderung des Kinderzuschlags nur noch um 4,5 Euro je 10 Euro des Kindeseinkommens werden diese Nachteile daher – jedenfalls bei Einkommen des Kindes von bis zu 180 Euro – vermieden. Durch diese bessere Abstimmung des Kinderzuschlags mit Wohngeld, Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss werden insbesondere auch Kinder von Alleinerziehenden (wieder) stärker erreicht.

Es sollen jedoch höchstens 100 Euro des Kindeseinkommens unberücksichtigt bleiben. Soweit das Einkommen des Kindes den Betrag von 180 Euro übersteigt, kommt es weiterhin zur vollen Anrechnung. Insgesamt kann auch bei gleichzeitiger Anrechnung des Einkommens im Wohngeld eine Reduzierung des Haushaltsnettoeinkommens infolge des höheren Kindeseinkommens weitgehend vermieden werden.

Zu Satz 4

Vom Vermögen ist der Grundfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in doppelter Höhe abzusetzen.

Die Verdoppelung des Vermögensfreibetrags für Kinder stellt sicher, dass Kinder über den Freibetrag in Höhe von derzeit 3 100 Euro nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hinaus bei Bezug von Kinderzuschlag Rücklagen in doppelter Höhe bilden können, ohne sie für die Deckung des Lebensbedarfs einsetzen zu müssen. Damit erweitert die Regelung die Zugangsmöglichkeiten zu der Leistung. Zugleich vereinfacht die Regelung den Verwaltungsvollzug. Das den doppelten Freibetrag übersteigende Vermögen mindert den Kinderzuschlag in voller Höhe.

Zu Satz 5

Satz 5 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Zu Absatz 4 (Gesamtkinderzuschlag)

Die Neufassung des Absatzes 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2 Satz 2. Der Gesamtkinderzuschlag ergibt sich aus der Summe aller – gegebenenfalls wegen Kindeseinkommens oder -vermögens geminderter – für die einzelnen Kinder ermittelten Kinderzuschläge. Bei Berechtigten mit einem Kind entspricht der Gesamtkinderzuschlag dem einen Kinderzuschlag.

Zu Absatz 5 (Grenze, bis zu der der Höchstbetrag des Kinderzuschlags gewährt wird; Feststellung des Einkommens oder Vermögens und des Gesamtbedarfs der Eltern)

Die Neufassung des Absatzes 5 entspricht im Wesentlichen einem Teil des bisherigen Absatzes 4. Er fasst die Regelungen zum Gesamtbedarf der Eltern, bis zu dem der Gesamtkinderzuschlag in voller Höhe gezahlt wird, zusammen. Das Einkommen der Eltern ist anhand des in Absatz 8 Satz 1 vorgesehenen Bemessungszeitraums zu ermitteln. Laufende oder einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind somit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im jeweils maßgeblichen Bemessungszeitraum zufließen.

Zu Satz 1

Satz 1 enthält nunmehr neben redaktionellen Änderungen eine Legaldefinition für den Gesamtbedarf der Eltern.

Es wird klargestellt, dass neben dem Wohngeld auch der Kinderzuschlag nicht als Einkommen anzurechnen ist. Zudem sind wegen § 6b Absatz 2 Satz 6 auch Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 Satz 4.

Zu Satz 3

Satz 3 knüpft für die Verteilung der Wohnkosten an den gleichen Existenzminimumbericht und die Werte für das gleiche Jahr an, der auch bei der Ermittlung des monatlichen Höchstbetrags des Kinderzuschlags nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 maßgeblich ist.

Zu Absatz 6 (Minderung des Gesamtkinderzuschlags wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern)

Die Neufassung des Absatzes 6 entspricht im Wesentlichen einem Teil des bisherigen Absatzes 4. Er fasst die Regelungen zur Minderung des Gesamtkinderzuschlags wegen des Einkommens der Eltern zusammen.

Zu Satz 1

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 3 und wird knapp gefasst. Die Einzelheiten der Berechnung, ob das Einkommen den Bedarf übersteigt, finden sich bereits im neu gefassten Absatz 5.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 5 und enthält nur redaktionelle Änderungen.

Zu Satz 3

Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 6 und enthält redaktionelle Änderungen.

Zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern mindert den Gesamtkinderzuschlag bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin bis zu 50 Prozent. Gemäß Artikel 2 Nummer 2 wird das Einkommen der Eltern ab dem 1. Januar 2020 den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindern.

Zu Satz 4

Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 Satz 7. Es sind nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Zu Absatz 7 (Bewilligungszeitraum) und Absatz 8 (Bemessungszeiträume)

Die Regelungen dienen der grundlegenden Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs. Es wird ein einheitlicher Bewilligungszeitraum von sechs Monaten eingeführt. Auf rückwirkende Prüfungen wird zukünftig in aller Regel verzichtet. Dies wird ermöglicht, indem künftig für alle für die Ermittlung des Kinderzuschlags zugrunde zu legenden Voraussetzungen, etwa für das Einkommen und die Kosten der Unterkunft, Bemessungszeiträume festgelegt werden. Für das Einkommen sind beispielsweise die sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich. Zudem werden, soweit es dennoch zur Aufhebung einer Bewilligung kommt, Rückforderungen durch die Möglichkeit vorläufiger Zahlungseinstellungen vermindert.

Insbesondere durch die Anknüpfung an Einkommen und Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits endgültig feststehen, kann auf vorläufige Entscheidungen und eine Vielzahl rückwirkender Prüfungen verzichtet werden. Rückforderungen entfallen weitgehend. Der Verwaltungsaufwand reduziert sich grundlegend.

Die Leistung wird für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Verwaltung, berechenbarer und verlässlicher.

Die Festlegung von konkreten Zeiträumen für die Ermittlung der dem Kinderzuschlag zugrunde zu legenden Voraussetzungen bedeutet einen echten Systemwechsel. Die Höhe des Kinderzuschlags wird künftig nicht mehr für jeden Anspruchsmonat nach den in diesem Monat bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen bestimmt. Stattdessen wird der Kinderzuschlag für den gesamten Bewilligungszeitraum nach den Verhältnissen in dem jeweils festgelegten Zeitraum vor oder zu Beginn des Bewilligungszeitraums ermittelt. Die Bestimmung der Höhe der Leistung nach den Verhältnissen in einem Bemessungszeitraum ist im Sozialrecht beispielsweise beim Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld gebräuchlich, weil sie es ermöglicht, über die Leistungshöhe bei Leistungsbeginn endgültig zu entscheiden. Sie hat den Nachteil, dass die Leistung im Anspruchsmonat höher oder geringer ausfallen kann, als bei Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse im Anspruchsmonat. So kann eine Leistung gezahlt

werden, die nach den Verhältnissen im Anspruchsmonat nicht zustünde, oder eine Leistung nicht erbracht werden, obwohl sie nach den Verhältnissen im Anspruchsmonat zustünde. Diese Abweichungen treten auch dann ein, wenn die Veränderungen beispielsweise des Einkommens, des Vermögens oder der Kosten der Unterkunft bei der Bewilligung bereits absehbar sind.

Die gemessen an den Verhältnissen im Anspruchsmonat überhöhten oder im Ausnahmefall gar nicht zustehenden Kinderzuschlagszahlungen für einen begrenzten Bewilligungszeitraum von sechs Monaten sind im Hinblick auf das Anliegen einer grundlegenden Verwaltungsvereinfachung sachgerecht.

Bei gemessen an den Verhältnissen zu niedrigen oder gar nicht zustehenden Leistungen werden mögliche nachteilige Folgen für die Betroffenen abgemildert. Auf Antrag können die Betroffenen ergänzend zum Kinderzuschlag Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen. Eine vollständige Ablehnung gilt nur für den ersten Monat. Danach kann die Leistung erneut beantragt werden und es gelten dann die Verhältnisse vor oder im Monat der erneuten Antragstellung. Angesichts dieser Abmilderungen sind die gegebenenfalls nur für einzelne von höchstens sechs Monaten eintretenden Nachteile für die Betroffenen im Hinblick auf das Anliegen einer grundlegenden Verwaltungsvereinfachung hinnehmbar.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 7 (Bewilligungszeitraum)

Zu Satz 1

Die Regelung legt fest, dass immer ein Bewilligungszeitraum von sechs Monaten zu bilden ist, und enthält damit zugleich eine Legaldefinition. Die Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgt somit grundsätzlich endgültig für sechs Monate.

Auch nach dem bisher geltenden Absatz 2 Satz 3 soll Kinderzuschlag in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bewilligt werden. Häufig wird derzeit jedoch davon abgewichen und es erfolgen häufig monatliche Bewilligungen.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Entscheidung, welcher Bewilligungszeitraum im Einzelfall gelten soll (vergleiche dazu Absatz 8 Satz 1 und Absatz 7 Satz 3, die regeln, dass beispielsweise das Voreinkommen vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich ist, und nicht die sich gegebenenfalls noch ändernden Verhältnisse nach Beginn des Bewilligungszeitraums), kann die Dauer des Bewilligungszeitraums nicht mehr von einer Ermessensentscheidung der Verwaltung abhängen, sondern wird nun einheitlich geregelt.

Erfolgt eine Ablehnung des Antrags, führt das nicht zu einem Ausschluss der Leistung für sechs Monate, da eine Ablehnung kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist. Es kann bereits im nächsten Monat ein neuer Antrag gestellt werden, für dessen Bearbeitung dann die Verhältnisse vor oder im Monat der erneuten Antragstellung maßgeblich sind.

Zu Satz 2

Satz 2 legt fest, dass der Bewilligungszeitraum mit dem Monat der Antragstellung beginnt, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums.

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass ab dem Monat der Antragstellung Kinderzuschlag zu bewilligen ist. Wird rechtzeitig ein Folgeantrag gestellt, kommt es – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – grundsätzlich zu Bewilligungszeiträumen, die unmittelbar aneinander anschließen.

Wird ein möglicher Folgeantrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt, ist er so auszulegen und zu behandeln, als wäre er rechtzeitig im ersten Monat nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraums gestellt. Wird der Antrag im ersten Monat nach einem Bewilligungszeitraum gestellt, kann ohnehin eine unmittelbar anschließende Bewilligung erfolgen. Wird ein weiterer Antrag allerdings später als im ersten Monat nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums gestellt, beispielsweise drei Monate danach, hat dies zur Folge, dass keine an den vorhergehenden Bewilligungszeitraum anschließende Bewilligung, sondern eine erneute Bewilligung erst ab dem Monat der weiteren Antragstellung möglich ist.

Zu Satz 3

Zu Halbsatz 1

Die Regelung stellt klar, dass Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus der Festlegung von Zeiträumen für die Ermittlung der dem Kinderzuschlag zugrunde zu legenden Voraussetzungen nach Absatz 8, anhand derer alle zur Berechnung des Kinderzuschlags erforderlichen Voraussetzungen ermittelt werden.

Dadurch soll zum einen erreicht werden, dass die Berechtigten eine berechenbare und verlässliche Zahlung erhalten. Zum anderen wird die Verwaltung entlastet, da die Prüfungen von Änderungen im laufenden Bewilligungszeitraum und nach dem laufenden Bewilligungszeitraum entfallen.

Die Festlegung von konkreten Zeiträumen in Absatz 8, beispielsweise für die Ermittlung von Einkommen und Wohnbedarfen in der Zeit vor dem Bewilligungszeitraum beziehungsweise zu dessen Beginn, bedeutet einen grundlegenden Systemwechsel. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum sind somit in diesen Punkten nicht maßgeblich und § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch deshalb nicht einschlägig.

Derzeit werden viele Kinderzuschlagsfälle deutlich häufiger als zweimal jährlich durch die Familienkasse geprüft. Die häufigsten Änderungen in den Verhältnissen, die die Anpassung von getroffenen Entscheidungen erforderlich machen, sind Änderungen beim Einkommen und bei den Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese Überprüfungen und Neuberechnungen des Kinderzuschlags sind für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung sehr aufwändig. Teilweise reichen Berechtigte monatlich Unterlagen zu Änderungen beim Einkommen oder bei den Wohnkosten ein. Die Verwaltung muss den jeweiligen Anspruch häufig neu berechnen und erlässt pro Fall gegebenenfalls eine Vielzahl von Bescheiden.

Nicht zuletzt im Hinblick auf den grundlegenden Ausbau des Kinderzuschlags mit einem deutlich größeren Berechtigtenkreis erscheint die vorgesehene Regelung ein notwendiger Schritt, um Familien den Zugang zu der Leistung grundlegend zu erleichtern und einen verlässlicheren Bezug zu ermöglichen sowie die Verwaltung wesentlich zu entlasten.

Durch die Festlegung, dass eine Bewilligung grundsätzlich nur für sechs Monate erfolgt und damit bei kontinuierlichem Bezug auch alle sechs Monate neu zu bewilligen ist, wird geänderten Umständen regelmäßig Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund des Ziels der Entbürokratisierung erscheint es daher vertretbar und sachgerecht, dass abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Veränderungen im zeitlich überschaubaren laufenden Bewilligungszeitraum beim Kinderzuschlag nicht berücksichtigt werden.

Treten bei dem Berechtigten während des laufenden Bewilligungszeitraums beispielsweise Änderungen beim Einkommen oder den Bedarfen für Unterkunft und Heizung ein, die

dazu führen, dass der Kinderzuschlag tatsächlich nicht mehr ausreicht, um den Bedarf der gesamten Familie im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu decken, so dass ein (höherer) Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch besteht, bleibt es dem Berechtigten nach den vorgesehenen Rechtsänderungen unbenommen, einen ergänzenden Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu stellen. In diesem Rahmen werden auch eventuelle Mehrbedarfe geprüft. Der Kinderzuschlag ist in einem solchen Fall bei der Berechnung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als Einkommen zu berücksichtigen. So ist sichergestellt, dass der Berechtigte im Bedarfsfall immer die ihm zustehende existenzsichernde Leistung erhalten kann. Dies entspricht inhaltlich im Wesentlichen der geltenden Rechtslage. Bereits nach derzeitiger Rechtslage kann der Berechtigte neben dem Kinderzuschlag einmalig anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung, zum Beispiel für Brennstoffe, ergänzend nach den Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Nach der vorgesehenen Regelung können etwa zu Beginn eines sechsmonatigen Bewilligungszeitraums für die verbleibenden Monate auch für die Zukunft parallel zum Kinderzuschlag Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu bewilligen sein. Erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird dann bei erneuter Antragstellung über den Anspruch auf Kinderzuschlag neu unter Berücksichtigung der Voraussetzung, dass mit Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden wird, zu entscheiden sein.

Generell gilt nach der Neuregelung: Treten beim Berechtigten im laufenden Bewilligungszeitraum Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ein, die zu einem höheren oder auch niedrigeren Anspruch auf Kinderzuschlag führen würden, bleiben diese grundsätzlich unberücksichtigt. Die Regelungen in Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1 gehen den Regelungen nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor. Abweichend von der bisherigen Verwaltungspraxis soll auch dem Berechtigten kein Antragsrecht auf Überprüfung der Kinderzuschlagsbewilligung wegen geänderten Einkommens oder geänderter Wohnkosten mehr zugestanden werden. Dies dient der Entbürokratisierung und Vereinfachung des Kinderzuschlags. Bei Bedarf können gegebenenfalls Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beantragt werden. Im Übrigen erscheinen Unter- beziehungsweise Überdeckungen durch die zeitlich überschaubaren Bewilligungszeiträume vertretbar.

Eine Rücknahme nach § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, beispielsweise aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten unrichtigen oder unvollständigen Angaben zum Einkommen, ist dagegen weiterhin jederzeit möglich. Auch die Möglichkeit der Rücknahme nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wird nicht eingeschränkt.

Im Ergebnis erfolgt beim Einkommen durch die Anspruchsprüfung aufgrund eines festen Bemessungszeitraums von sechs Monaten und eines gleichzeitigen Bewilligungszeitraums von immer sechs Monaten zeitlich versetzt eine vollständige Berücksichtigung von Einkommen. Die Familien erhalten bei fortlaufendem Bezug von Kinderzuschlag – zeitlich versetzt – im Bewilligungszeitraum immer den Kinderzuschlag, der sich für sie auf der Grundlage des Einkommens für den jeweiligen Bemessungszeitraum tatsächlich ergibt. Durch die wiederholte Bewilligung von Kinderzuschlag auf Basis des tatsächlichen Einkommens in einem bereits abgelaufenen Zeitraum werden sich die Über- und Unterdeckungen im Zeitablauf in der Regel wieder ausgleichen.

Insgesamt erscheint es daher sachgerecht, dass die fortwährende Überprüfung der getroffenen Bewilligungsentscheidungen mit dem Ziel, dem Einzelfall genau gerecht zu werden, hinter dem Ziel, den Kinderzuschlag zu vereinfachen und planbarer zu machen, zurückstehen soll.

Zu Halbsatz 2

Satz 3 Halbsatz 2 regelt Ausnahmen von der Grundregel in Halbsatz 1, dass Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen nach Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums nicht berücksichtigt werden.

Setzt sich die Bedarfsgemeinschaft neu zusammen, beispielsweise wenn ein Kind geboren wird, ein neuer Partner oder eine neue Partnerin zu der Familie zieht oder ein Kind auszieht, führt diese Änderung dazu, dass der Verwaltungsakt mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft geändert hat, unwirksam wird.

Kommen neue Mitglieder zur Bedarfsgemeinschaft hinzu oder scheiden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus, hat das weitreichende Auswirkungen auf die Bedarfsgemeinschaft. Verlässt beispielsweise das Kind, für welches Kinderzuschlag bezogen wird, die Bedarfsgemeinschaft, so kann für dieses Kind in dieser Bedarfsgemeinschaft nicht weiterhin Kinderzuschlag gewährt werden. Auch kann beispielsweise demjenigen, der zwar den Kinderzuschlag beantragt hat, aber danach die Bedarfsgemeinschaft allein verlässt, für dieses Kind nicht mehr Kinderzuschlag gewährt werden. Außerdem ist in den Fällen der Änderung der Bedarfsgemeinschaft mit erheblichen Änderungen beispielsweise des Einkommens beziehungsweise der Kosten der Unterkunft zu rechnen. Auf eine Neubewertung und eine neue Ermittlung des Kinderzuschlags für einen neuen Bewilligungszeitraum kann somit nicht verzichtet werden.

Auch die Erhöhung des Höchstbetrages des Kinderzuschlags stellt eine Änderung dar, die nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen ist. Wird der Kinderzuschlag zum Beispiel über den 1. Juli 2019 hinaus bewilligt, so ist die Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags nach § 19 Absatz 3 Halbsatz 2 während des laufenden Bewilligungszeitraumes zu berücksichtigen und gemäß § 6a Absatz 3 Halbsatz 2 ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

Halbsatz 2 ist jedoch nicht anzuwenden, wenn der Bedarf sich bei unveränderter Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert, beispielsweise bei einem Mehrbedarf aufgrund einer Schwangerschaft. In diesen Fällen ist Halbsatz 1 einschlägig mit der Folge, dass der Bescheid nicht aufgehoben wird und im laufenden Bewilligungszeitraum keine Anpassung erfolgt. Wenn aufgrund des Anspruchs auf Mehrbedarf ausnahmsweise Hilfebedürftigkeit entsteht, kann der oder die Berechtigte jederzeit einen Antrag auf (ergänzende) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch stellen.

Zu Satz 4

In Satz 4 wird geregelt, dass bei der Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft nach Satz 3 Halbsatz 2 der Verwaltungsakt mit Ablauf des Monats, in dem sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft geändert hat, unwirksam wird. Der Verwaltungsakt ist somit in dem Monat, in dem sich die Bedarfsgemeinschaft ändert, noch wirksam. So hat die Verwaltung in vielen Fällen die Möglichkeit Überzahlungen zu vermeiden.

Für die erneute Bewilligung von Kinderzuschlag ist dann ein neuer Antrag erforderlich. Dieser kann auch konkludent gestellt werden, beispielsweise durch die Anzeige der Änderung der Bedarfsgemeinschaft oder durch die Einreichung von Unterlagen.

Zu Satz 5

Die Regelung in Satz 5 sieht vor, dass der neue Bewilligungszeitraum passgenau in dem Monat nach Änderung der Bedarfsgemeinschaft beginnt, sofern der neue Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem der Verwaltungsakt unwirksam geworden ist. Wird der Antrag bereits vor diesem Monat, jedoch erst nach dem Monat nach Änderung der Bedarfsgemeinschaft gestellt, ist ebenfalls Satz 5 anzuwenden. Unverzüglich bedeutet gemäß § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne schuldhaftes Zögern.

Zu Absatz 8 (Bemessungszeiträume)

Der Inhalt des ursprünglichen Absatzes 8 wird gestrichen, da es keine Anwendungsfälle mehr für die Regelung gibt.

Zu Satz 1

Der neue Satz 1 legt fest, dass bei der Entscheidung über den Anspruch auf Kinderzuschlag für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit oder sonstigen Einkommens (zum Beispiel Arbeitslosengeld) ein Zeitraum von sechs Monaten vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich ist. Für diesen Zeitraum wird das durchschnittliche Einkommen zugrunde gelegt. Derzeit wird beim Kinderzuschlag im Rahmen der Anspruchsprüfung für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Regel eine Prognose aus den Einkommensnachweisen der letzten drei Monate vor Antragstellung erstellt. Für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird für die Prognose das Durchschnittseinkommen aus den Einnahmen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung gebildet.

Da die Entscheidung über die Bewilligung des Kinderzuschlags nunmehr in allen Fällen endgültig für sechs Monate zu treffen ist und Einkommensänderungen nicht berücksichtigt werden sollen, soll als Entscheidungsgrundlage keine Prognose der Einkommensverhältnisse mehr erfolgen, sondern ein nachweisbares Einkommen vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich sein.

Dadurch, dass beim Einkommen ein Bemessungszeitraum von sechs Monaten einer sechsmonatigen Bewilligung zugrunde gelegt wird, erfolgt bei fortlaufendem Bezug von Kinderzuschlag eine Prüfung des Einkommens des gesamten Jahres. Hierdurch können im Zeitverlauf auch (saisonale) Einkommensschwankungen berücksichtigt und eine Manipulierbarkeit in der Antragstellung verhindert werden.

Die Regelung vereinfacht die Antragstellung für Bürgerinnen und Bürger sowie den Verwaltungsvollzug wesentlich, da bereits bei Einreichen der Antragsunterlagen klar definiert ist, für welche Monate das Einkommen nachzuweisen ist. Häufiges Nachfordern von Einkommensunterlagen zu weiteren Monaten wird erheblich reduziert.

Die Zugrundelegung des Voreinkommens der letzten sechs Monate und eine entsprechende endgültige Entscheidung erscheinen aufgrund des verhältnismäßig kurzen Bewilligungszeitraums vertretbar und vor dem Hintergrund der notwendigen Entbürokratisierung des Kinderzuschlags sachgerecht und angemessen.

Wegen häufig schwankender Einkommen auch im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse oder im Rahmen einer kontinuierlichen selbstständigen Tätigkeit erscheint es dagegen nicht sachgerecht, wenn aus Vereinfachungsgründen noch weitergehend zum Beispiel nur ein Monat, sei es der erste Monat im Bewilligungszeitraum oder der letzte Monat vor dem Bewilligungszeitraum, zugrunde gelegt wird.

Einmalige Zahlungen im Bemessungszeitraum sind als Einkommen nach § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen. § 11 Absatz 3 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch hat künftig beim Kinderzuschlag keinen Anwendungsbereich mehr. In der Regelung ist die Aufteilung einer einmaligen Einnahme auf sechs Monate vorgesehen, wenn der Leistungsanspruch ansonsten entfielen. Die durch die Norm bezweckte Aufteilung der einmaligen Zahlung auf sechs Monate wird künftig durch die spezielle Regelung in Absatz 8 Satz 1 erreicht. Danach ist die einmalige Zahlung stets auf die sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum aufzuteilen. Bei einem Folgeantrag ist diese einmalige Zahlung gegebenenfalls als Vermögen nach Satz 5 zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind für die Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

Für den häufigen Fall der Wohnungsmiete wird somit auf die Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung für jeden einzelnen Monat im Bewilligungszeitraum ebenso wie auf die Ermittlung einer durchschnittlichen Miete, etwa im Kalenderjahr vor der Antragstellung, verzichtet. Dies trägt zu einem einfachen Verwaltungsvollzug bei und erscheint im Hinblick auf die in der Regel verhältnismäßig gleichmäßig monatlich anfallenden Wohnbedarfe von Mieterinnen und Mietern sachgerecht und angemessen.

Nicht monatlich regelmäßig wiederkehrende Bedarfe, etwa einmalige Kosten oder Einnahmen nach einer Nebenkostenabrechnung, sind aus Vereinfachungsgründen nicht zu berücksichtigen, zumal es sich bei ihnen nicht um Forderungen oder Erstattungen für den einen Monat handelt, sondern regelmäßig für einen längeren Zeitraum.

Entgegen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 29.11.2012 (Aktenzeichen: B 14 AS 36/12 R), wonach bei bisheriger Rechtslage eine monatsweise Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, entsprechend der jeweiligen Fälligkeit, durchzuführen ist, soll aufgrund der nunmehr vorgesehenen Regelung künftig bei Mieterinnen und Mietern eine monatsgenaue Berücksichtigung nicht mehr erforderlich sein.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 sind für Wohneigentümer die monatlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung künftig aus den durchschnittlichen Monatswerten des letzten Kalenderjahres vor dem Bewilligungszeitraum, entsprechend der jeweiligen Fälligkeit, maßgeblich.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 29.11.2012 (Aktenzeichen: B 14 AS 36/12 R) muss derzeit eine monatsweise Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung, entsprechend der jeweiligen Fälligkeit, durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass insbesondere bei Eigenheimbesitzern durch regelmäßig jährlich anfallende Kosten, wie zum Beispiel die Gebühren für Schornsteinfeger und Straßenreinigung, sich die Bedarfe der Unterkunft ständig ändern, so dass der Anspruch auf Kinderzuschlag derzeit jeden Monat gesondert geprüft werden muss. Dadurch kann die Höhe des zu gewährenden Kinderzuschlags Monat für Monat unterschiedlich ausfallen oder die Leistung in einzelnen Monaten ganz entfallen.

Die Regelung, künftig von dem Durchschnitt der Kosten im Kalenderjahr vor der Bewilligung auszugehen, ist – aus Typisierungsgründen – für alle Wohneigentümer unabhängig davon anzuwenden, wie die Bedarfe im konkreten Fall anfallen, also auch dann, wenn etwa im Falle einer Wohneigentumsgemeinschaft die Kosten im Wesentlichen monatlich regelmäßig anfallen.

Durch die Neuregelung wird eine erhebliche Verfahrensvereinfachung sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung erreicht. Die einheitliche Zugrundelegung der Werte aus dem Kalenderjahr vor Antragstellung erleichtert es, die notwendigen Nachweise zu erbringen. Insbesondere bei zeitlich aneinander anschließenden Bewilligungen in einem Kalenderjahr kann der Nachweis der Kosten aus dem Vorjahr unverändert für zwei Bewilligungen genutzt werden, wodurch eine weitere Erleichterung gegeben ist.

Zu Satz 4

Nach Satz 4 sollen für die Wohnbedarfe bei Eigentümerinnen und Eigentümern abweichend von Satz 3 die letzten vorliegenden Monatswerte, nicht jedoch mehr als zwölf, zugrunde gelegt werden, wenn für den Wohnraum die entsprechenden Monatswerte im Ka-

lenderjahr vorher nicht vorliegen. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Eigentum grundsätzlich nur die Wohnkosten für den konkret bewohnten Wohnraum anzusetzen sind. Nach einem Wechsel kann so nach Ablauf von wenigen Monaten aufgrund konkreter Wohnbedarfe entschieden werden, ohne dass Wohnkosten ermittelt werden müssten, die – aufgrund eines oder mehrerer Umzüge – keinen Bezug zur derzeitigen Wohnsituation haben, und ohne von der Grundregel abzuweichen, dass von der Verwaltung keine Prognosen zu treffen sind.

Zu Satz 5

Für die Ermittlung der übrigen für die Bewilligung des Kinderzuschlags erforderlichen Angaben ist der Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. Darunter fällt beispielsweise die Prüfung, ob mit Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder die erweiterte Zugangsmöglichkeit greift, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft und gegebenenfalls das Bestehen von Mehrbedarfen.

Für das Vermögen ist nach Satz 5 ebenfalls der Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

Auch bei Antragstellung im Laufe eines Monats ist jeweils der Beginn des Monats, mit dem der Bewilligungszeitraum beginnt, maßgeblich.

Zu Nummer 4 (§ 6b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 28 Absatz 4 und 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betreffend die Streichung des Eigenanteils für die Aufwendungen zur Schülerbeförderung und für das gemeinschaftliche Mittagessen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 5 und die Regelungen zu vorläufigen Entscheidungen entfallen. Alle Entscheidungen über den Anspruch auf Kinderzuschlag sind endgültig für sechs Monate zu treffen. Dies dient der Entbürokratisierung und der Verwaltungsvereinfachung. Der bisherige Absatz 6 wird zum Absatz 5.

Zu Buchstabe b

Die Regelung im neuen Absatz 6 erklärt wesentliche Sonderregelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zum Verfahren für entsprechend anwendbar. Damit werden für das Kindergeld und den Kinderzuschlag weitere Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug geschaffen. Sie ist der entsprechenden Verweisungsvorschrift in § 40 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet.

Absatz 6 Nummer 1 ändert die Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten beim Kinderzuschlag. § 330 Drittes Buch Sozialgesetzbuch, der für entsprechend anwendbar erklärt wird, regelt Besonderheiten für die Aufhebung von Verwaltungsakten nach den §§ 44, 45 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und modifiziert hierbei diese Vorschriften, ohne sie jedoch abzulösen. Durch den damit einhergehenden Verzicht auf eine Ermessensausübung wird der Verwaltungsvollzug über die Neuregelungen in § 6a Absatz 7 und Absatz 8 hinaus vereinfacht.

Absatz 6 Nummer 2 erweitert die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlungseinstellung bei Kindergeld und Kinderzuschlag. Die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch soll die Rückforderungsverfahren bei den Familienkassen über die Neuregelungen in § 6a Absatz 7 und 8 hinaus reduzieren. Treten Änderungen

ein, die auch unter Berücksichtigung der Neuregelungen in § 6a Absatz 7 und Absatz 8 zu Minderung oder Wegfall des Kinderzuschlags führen, vereinfacht sich das Verfahren zusätzlich. Nach dem geltenden Recht muss die laufende Leistung bei rechtlich erheblichen Änderungen weitergezahlt werden, bis der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, nach Anhörung des Betroffenen aufgehoben worden ist. Insoweit treten zwangsläufig von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern zu erstattende Überzahlungen ein. Um den damit verbundenen Aufwand für die Betroffenen und die Verwaltung zu vermindern, sollen die Familienkassen die Möglichkeit erhalten, die Zahlung von laufenden Leistungen bereits vor dem Wirksamwerden des Aufhebungsbescheides vorläufig einzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Wird der Kinderzuschlag vor dem 1. Juli 2019 bewilligt, so sind die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes nach dem ersten Halbsatz des Absatzes 3 grundsätzlich in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung anzuwenden. Somit ist in diesen Fällen beispielsweise die rückwirkende Überprüfung von vorläufigen Entscheidungen nach § 11 Absatz 5 in der bisherigen Fassung weiterhin möglich.

Im zweiten Halbsatz ist eine Ausnahme für den Höchstbetrag des Kinderzuschlags vorgesehen. Die Regelung gemäß § 20 Absatz 2, in der vorgesehen ist, dass der Höchstbetrag ab 1. Juli 2019 183 Euro beträgt, ist somit in allen Fällen unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags wird in einem ersten Schritt für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einheitlich auf 183 Euro erhöht. Danach greift die Neuregelung in § 6a Absatz 2.

Hintergrund ist unter anderem, dass das monatliche Kindergeld zunächst ab 1. Juli 2019 um 10 Euro und ab 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro deutlich erhöht werden soll. In Verbindung mit einer bis einschließlich des Jahres 2021 angenommenen moderaten Entwicklung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes könnte sich nach § 6a Absatz 2 ohne Sonderregelungen ergeben, dass der ab 1. Juli 2019 geltende Höchstbetrag des Kinderzuschlags für jedes Kind zunächst ab 1. Januar 2020 steigen und dann ab 1. Januar 2021 wieder sinken würde. Durch die Übergangsregelung wird dieser vorhersehbare Jo-Jo-Effekt vermieden.

Nach den Feststellungen des 11. Existenzminimumberichts beträgt das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes im Jahr 2018 jährlich 4 788 Euro beziehungsweise monatlich 399 Euro (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/10220). Für die Zwecke der Übergangsregelung erfolgt zur Festlegung des Höchstbetrages des Kinderzuschlags ab 1. Juli 2019 eine Fortschreibung anhand der Steigerung des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018. Diese Vorgehensweise entspricht der bereits für den zivilrechtlichen Mindestunterhalts ebenfalls hilfsweise angewandten Methodik (vergleiche Erster Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 28. September 2017, BGBl. I S. 3525). Es wird daher eine Steigerungsrate von 1,53 Prozent zugrunde gelegt und davon ausgegangen, dass damit die Entwicklung für das Kalenderjahr angemessen prognostiziert wird. Auf dieser Basis ergibt sich ein auf volle Euro aufgerundeter Betrag für das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes im Jahr 2019 von monatlich 406 Euro. Unter Berücksichtigung des Betrages für Bildung und Teilhabe in Höhe von 19 Euro im Monat und des Kindergeldes in Höhe von voraussichtlich 204 Euro ab 1. Juli 2019 ergibt sich danach ein Betrag von 183 Euro.

Zu Buchstabe b

Zum 1. Juli 2019 und vor allem zum 1. Januar 2020 können viele Eltern, die bisher keinen Anspruch auf Kinderzuschlag hatten, diesen erstmals beanspruchen. Auch wenn die Verwaltung sich rechtzeitig auf den künftigen Arbeitsanfall vorbereitet, kann sie im Monat Juli 2019 beziehungsweise Januar 2020 nicht alle Neuansprüche bearbeiten. Es ist auch trotz der vorgesehenen Information der Betroffenen ungewiss, ob die notwendigen Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden. Es kommt hinzu, dass künftig in all diesen Fällen jeweils zum 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres über Folgeanträge zu entscheiden wäre, während in den übrigen Monaten wenige Anträge und Folgeanträge zu bearbeiten wären. Um zu verhindern, dass Berechtigte schon nach Ablauf von weniger als sechs Monaten einen Folgeantrag stellen müssen und zur Verstetigung der Verwaltungsabläufe wird von der Regel des sechsmonatigen Bewilligungszeitraumes einmalig abgewichen, wenn der Verwaltungsakt nicht spätestens am Ende des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben ist. In den Fällen, in denen der Bescheid über die Bewilligung ab 1. Juli 2019 spätestens am 28. Juli 2019 zur Post gegeben wurde, bleibt es beispielsweise bei dem gesetzlich vorgesehenen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2019. Wird der Bescheid beispielsweise zwischen dem 29. Juli und 28. August 2019 zur Post gegeben, endet der Bewilligungszeitraum erst am 31. Januar 2020.

Die Vorschrift dient der Entlastung der Verwaltung und der Verstetigung der Bewilligungsverfahren.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 4 des Absatzes 5 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Buchstabe d

Die Regelungen in den Absätzen 7 und 8 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und werden deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Die Wirkungen des Kinderzuschlags können vorab nur angenommen werden. Der Bericht der Bundesregierung zum 31. Juli 2022 soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, die Neugestaltung der Vorschrift zu bewerten und über die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus zu entscheiden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe bb

Es wird die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 gestrichen und damit die individuelle Höchstinkommensgrenze abgeschafft. Nach derzeitiger Rechtslage besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur, wenn das Einkommen und Vermögen des Berechtigten im Sinne der §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den gesamten Bedarf der Eltern nach Absatz 4 Satz 1 der geltenden Rechtslage höchstens um den Gesamtkinderzuschlag übersteigt. Der Gesamtbedarf der Eltern entspricht dabei der Summe der Bedarfe der Eltern für die Berechnung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihres prozentualen Anteils an den Wohnkosten. Erwerbseinkommen wird bisher zu 50 Prozent angerechnet. Eine bereits geringe Erhöhung der monatlichen Einnahmen kann sich stark negativ auswirken. Bei Erreichen der individuellen Höchstinkommensgrenze entfällt der Kinderzuschlag in der Regel in einer Höhe von 85 Euro pro Kind. Dies widerspricht in eklatanter Weise einem kontinuierlichen Einkommensanstieg bei steigendem Bruttoeinkommen und damit dem Grundsatz: Leistung muss sich lohnen. Wenn ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die Erwerbstätigkeit auch nur geringfügig ausweitet, muss der Verlust des Kinderzuschlags in beträchtlicher Höhe befürchtet werden. Die Familien haben trotz Erhöhung der eigenen monatlichen Einnahmen bei Überschreiten der Grenze erheblich weniger Geld zur Verfügung.

Durch die Abschaffung der individuellen Höchstinkommensgrenze wird der Kinderzuschlag über die bisherige Grenze hinaus fließend gemindert. Der schlagartige Einkommensverlust wird durch ein kontinuierliches Auslaufen der Leistung bis auf 0 Euro ersetzt, um den Verlauf wie in anderen Rechtsbereichen leistungsgerecht zu gestalten.

Zu Buchstabe cc

Die bisherige Nummer 4 des Absatzes 1 wird in geänderter Ausgestaltung zu Nummer 3. Die neue Nummer 3 sieht die Abschaffung der oberen Einkommensgrenze Vermeidung der Hilfebedürftigkeit vor. Es gilt jedoch weiterhin, dass der Anspruch von Kinderzuschlag grundsätzlich voraussetzt, dass bei Bezug der Leistung keine Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch besteht. Zugleich wird in der neuen Nummer 3 Satz 3 das in der alten Nummer 4 Satz 3 vorgesehene Wahlrecht für Personen mit bestimmten Mehrbedarfen durch eine erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag für Personen mit Erwerbseinkommen ersetzt. Berechtigte sollen auch dann Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld bis auf einen Betrag von bis zu 100 Euro Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vermeiden können, wenn sie zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen in entsprechender Höhe haben.

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Kinderzuschlag nur bezogen werden, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. Es ist also derzeit Voraussetzung, dass ohne den Bezug von Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vorläge, diese aber durch den Kinderzuschlag beseitigt wird. Für Familien im Kinderzuschlag, die durch zusätzliches eigenes Einkommen auch ohne den Kinderzuschlag knapp über die Grenze der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit gelangen, entfällt der Kinderzuschlag ebenfalls vollständig. Diese erwerbsorientierten Familien im unteren Einkommensbereich erfahren erhebliche Einkommensverluste, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit ausdehnen. Sie verlieren hier sogar zuweilen Beträge von deutlich mehr als 100 Euro pro Kind, also einen noch höheren Betrag als die 85 Euro bei Erreichen der Höchstinkommensgrenze. Durch die Aufhebung beider oberen Einkommensgrenzen, also der Höchstinkommensgrenze und der Grenze zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit entfällt die Abbruchkante des Kinderzuschlags und es werden Erwerbsanreize für Familien mit kleinen Einkommen gesetzt.

Es wird nach der Neuregelung weiterhin Voraussetzung sein, dass bei Bezug von Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht, also dass die Familie mit dem Kinderzuschlag und ihrem übrigen Einkommen für ihr Auskommen sorgen kann. Es ist jedoch nicht mehr erforderlich, dass ohne Bezug des Kinderzuschlags noch Hilfebedürftigkeit besteht und

diese erst mit dem Kinderzuschlag vermieden werden kann. Somit kann künftig auch Kinderzuschlag bezogen werden, wenn ohne Kinderzuschlag der Bedarf der Familie gedeckt werden kann; in diesen Fällen steht nur ein je nach Einzelfall deutlich abgeschmolzener Betrag zu.

Die Prüfung, ob mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit (mehr) besteht, erfolgt entsprechend Absatz 8 Satz 5 immer zu Beginn des Bewilligungszeitraums. Nachträgliche Änderungen während des laufenden Bewilligungszeitraumes beispielsweise beim Einkommen und bei den Kosten der Unterkunft führen nach der neuen Regelung in Absatz 7 Satz 3 nicht zu einer Neuberechnung. Ein paralleler Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bleibt in der Regel ausgeschlossen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass, wenn gemäß § 6a Absatz 1 Nummer 1 keine Hilfebedürftigkeit besteht, trotzdem Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen kann. Hintergrund sind die unterschiedlichen Bemessungszeiträume, anhand derer die Hilfebedürftigkeit geprüft wird. Wenn sich im Laufe des Bewilligungszeitraums ergibt, dass Hilfebedürftigkeit, entgegen der anhand des durchschnittlichen Einkommens im Bemessungszeitraum von sechs Monaten vor dem Bewilligungszeitraum von sechs Monaten getroffenen Annahme, doch eintritt, können ausnahmsweise für den verbleibenden Teil des Bewilligungszeitraums Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Anrechnung des Kinderzuschlags gezahlt werden. Nach Ende des Bewilligungszeitraums kann dann Kinderzuschlag nur weiter gezahlt werden, wenn nach den dann aktuelleren Bedarfs- und Einkommenswerten keine Hilfebedürftigkeit bei Bezug des Kinderzuschlags besteht.

Durch die Streichung der beiden oberen Einkommensgrenzen beim Kinderzuschlag kann auch die partnerschaftliche Vereinbarkeit gestärkt werden. Denn bei Aufnahme oder der Ausweitung einer zweiten Erwerbstätigkeit sind keine Verluste beim verfügbaren Einkommen mehr zu befürchten. Durch die Abschaffung wird die Leistung so ausgestaltet, dass die Familien sicher sein können, dass sich ihr zusätzlich erwirtschaftetes Einkommen lohnt beziehungsweise nicht zu einer Verringerung des verfügbaren Einkommens führt. Sind beide Eltern erwerbstätig, werden bei der Ermittlung des nach §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens für beide Erwerbstätigenfreibeträge berücksichtigt. So ist spürbar, dass sich gerade die Aufnahme einer zweiten Erwerbstätigkeit lohnt.

Außerdem wird in der neuen Nummer 3 Satz 3 das in der alten Nummer 4 Satz 3 vorgesehene Wahlrecht für Personen mit bestimmten Mehrbedarfen durch eine erweiterte Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag für Personen mit Erwerbseinkommen ersetzt. Erwerbstätige sollen auch dann Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen und mit ihrem Einkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens ein Betrag von 100 Euro fehlt, um Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu vermeiden, wenn sie zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen in entsprechender Höhe haben.

Die Gewährung von Kinderzuschlag soll in diesen Fällen nur erfolgen, wenn nicht bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden oder beantragt wurden. Die Regelung richtet sich an Familien aus der sogenannten verdeckten Armut.

Die Berechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch während des laufenden Bewilligungszeitraums für den Kinderzuschlag noch ergänzend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen können.

Denn die Prüfung im Kinderzuschlag besagt nicht, wie hoch ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird anhand der Vorgaben des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter anderem mit einer Prognose des Einkommens geprüft und nicht anhand

der für die Ermittlung des Kinderzuschlags in § 6a Absatz 8 geregelt – in der Vergangenheit liegenden – Bemessungszeiträume.

Dieser erweiterte Zugang zum Kinderzuschlag wird gemäß der neuen Regelung in § 20 Absatz 2 auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 befristet eingeführt. In § 22 Satz 2 ist vorgesehen, dass dem Bundestag bis zum 31. Juli 2022 auch über die Auswirkungen dieser Regelung ein Bericht vorgelegt wird.

Die erweiterte Zugangsmöglichkeit besteht, wenn die gesamte Bedarfsgemeinschaft im Zeitpunkt der Prüfung zu Beginn des Bewilligungszeitraums keine Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält.

Das bisher geregelte Wahlrecht, welches vorsah, dass bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit auf die Berücksichtigung einzelner Mehrbedarfe verzichtet werden kann, wird durch den erweiterten Zugang ersetzt. Familien mit Erwerbseinkommen, die von dem bisherigen Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, können nun grundsätzlich die erweiterte Zugangsmöglichkeit nutzen.

Durch die Regelung werden mehr Familien im Niedrigeinkommensbereich von staatlichen Unterstützungsleistungen erreicht. Der erweiterte Zugang ermöglicht Berechtigten, die diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen und deshalb in sogenannter verdeckter Armut leben, den Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen, auch wenn dieser in ihrem Fall nicht vollständig ausreicht, um Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu verhindern. Dabei kann grundsätzlich hingenommen werden, dass eine Leistung unterhalb des Niveaus des Arbeitslosengeldes II angeboten wird. Erstens kann in diesen Fällen das sächliche Existenzminimum der Familie hinsichtlich der Positionen Regelbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizkosten trotzdem gedeckt werden und es wird nur teilweise der finanzielle Spielraum (der Einkommenspuffer) durch den Erwerbstitigenfreibetrag eingesetzt. Zweitens stellen sich die betroffenen Familien, die sonst gar keine Leistungen in Anspruch nähmen, tatsächlich wesentlich besser. Darüber hinaus werden durch die Einführung dieser Zugangserleichterung zusätzliche Erwerbsanreize gesetzt.

Die Berechtigten sind sachgerecht und ausführlich über ihren Anspruch auf Kinderzuschlag zu beraten und – auch im Bescheid – auf die Möglichkeit, gegebenenfalls höhere Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder flankierende Leistungen wie beispielsweise die Befreiung vom Rundfunkbeitrag oder andere Kostenbefreiungen in Anspruch nehmen zu können. Zwar ergeben sich hier unweigerlich für die Berechtigten Entscheidungsschwierigkeiten, zumal es im Einzelfall nicht leicht zu überblicken sein wird, in welcher Höhe zum Beispiel Vorteile durch Kostenbefreiungen entfallen, wenn statt Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Kinderzuschlag gewählt wird. Diese Schwierigkeiten sind im Hinblick darauf, dass es sich bei der Möglichkeit, statt Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Kinderzuschlag zu beziehen, um ein zusätzliches Angebot handelt, um gerade auch Familien aus der sogenannten verdeckten Armut zu erreichen, hinzunehmen. Die getroffene Entscheidung kann für die Zukunft jederzeit wieder geändert werden.

Die Regelung ermöglicht Familien mit Einkommensschwankungen jedoch einen kontinuierlicheren Bezug der Leistung Kinderzuschlag.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in dem neuen Absatz 6 Satz 3 sieht vor, dass zusätzliches zu berücksichtigendes Einkommen der Eltern den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent, mindert. Für 10 Euro Einkommen, das die Familie selbst mehr verdient, verringert sich der Kinderzuschlag nur um 4,50 Euro.

Damit wird gewährleistet, dass ein durchgehender Erwerbsanreiz durch einen kontinuierlich ansteigenden beziehungsweise nicht abfallenden Einkommensverlauf besteht. Zusätzliches Bruttoeinkommen wirkt sich für die Berechtigten zukünftig auch nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben und unter gleichzeitiger Berücksichtigung von verminderten Sozialleistungen wie Kinderzuschlag und Wohngeld nicht negativ aus. Die bisherige Abschmelzrate von 50 Prozent im Bereich des Kinderzuschlags führt insbesondere unter Berücksichtigung des in der Regel parallel bestehenden Anspruchs auf Wohngeld zu unbefriedigenden Verläufen des verfügbaren Einkommens. Denn auch das Wohngeld vermindert sich für Familien bei steigendem wohngeldrechtlichem Gesamteinkommen, und zwar in der Regel mit Raten von 30 bis 60 Prozent. Im Ergebnis lohnt sich zusätzliche Erwerbstätigkeit bisher häufig nicht. Diese Fehlanreize sind aufzuheben. Mit der moderat verminderten Abschmelzrate wird gewährleistet, dass steigende Bruttoeinkommen auch zu steigenden verfügbaren Einkommen führen oder sich jedenfalls nicht nachteilig auswirken. Zugleich werden Anreize zur Steigerung des eigenen Einkommens gesetzt.

Durch die Abschaffung der oberen Einkommensgrenzen und die maßvolle Abschmelzung werden künftig viele Familien dauerhaft Kinderzuschlag beziehen.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Regelung sieht vor, dass die mit § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 eingeführte erweiterte Zugangsmöglichkeit nach dem 31. Dezember 2022 nicht mehr anzuwenden ist. Die Regelung soll also auf drei Jahre befristet eingeführt werden, um zu prüfen, ob die damit erhoffte Wirkung – Familien, die in verdeckter Armut leben, durch staatliche Unterstützungsleistungen zu erreichen – erzielt werden kann. Die Inanspruchnahme soll beobachtet und Erfahrungen bei der Anwendung der Regelung gesammelt werden. Falls die beabsichtigten Auswirkungen nicht eintreten, entfällt die Möglichkeit der erweiterten Zugangsmöglichkeit kraft Gesetzes; anderenfalls ist die Befristung gesetzlich aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Die Wirkungen der neu eingeführten erweiterten Zugangsmöglichkeit sollen bis zum 31. Juli 2022 evaluiert werden. Es soll insbesondere evaluiert werden, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Es handelt sich um eine redaktionell versäumte Folgeänderung zu der mit Wirkung vom 1. Januar 2018 durch das Bundesteilhabegesetz erfolgten Neufassung des § 49 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Der Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 sieht vor, die Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (sogenanntes Schulbedarfspaket als Teil des sogenannten Bildungspakets) aufzustocken. Dies wird in zwei Schritten umgesetzt, nämlich durch eine einmalige Erhöhung des Schulbedarfspakets auf insgesamt 150 Euro pro Schuljahr und durch eine Fortschreibung ab dem Jahr 2021. Da die Fortschreibung des Schulbedarfspakets zusammen mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen soll, wird die Regelung zukünftig originär im Rahmen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffen; § 28 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verweist auf diese Regelung. Zusätzlich wird die bisher bereits bestehende, stichtagsunabhängige Ausnahmeregelung für die erstmalige oder erneute Aufnahme eines Kindes in die Schule an die neue Bedarfsberechnung angepasst. Insgesamt wird zur Begründung auf Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Artikel 4 Nummer 3 und 4 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Über das sogenannte Bildungspaket werden nunmehr selbst dann die gesamten Aufwendungen für eine Schülerbeförderung übernommen, wenn die Schülerfahrkarte auch zu anderen Fahrten als nur für den Schulweg berechtigt. Eine Anrechnung dieses im Regelbedarf bereits berücksichtigten „privaten“ Fahranteils in Höhe von regelmäßig fünf Euro pro Monat (vergleiche § 28 Absatz 4 a. F. in Verbindung mit § 9 Absatz 2 [Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz](#)) entfällt. Durch die Verbesserung dieser Bildungsleistung wird die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 umgesetzt. Die Kinder brauchen beim Erwerb einer auch „privat“ nutzbaren Schülerfahrkarte keinen Anteil mehr aus ihrem sonstigen Einkommen (wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) beizusteuern. Ihnen steht ein dementsprechend höherer Geldbetrag pro Monat zur Verfügung. Es wird zudem verhindert, dass Eltern für ihre Kinder allein wegen des Eigenanteils auf die Schülerbeförderung verzichten. Die Streichung des Eigenanteils erleichtert hilfebedürftigen Kindern somit die Teilnahme an einer üblichen Rahmenhandlung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schulunterricht.

Zu Buchstabe c

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (vergleiche § 28 Absatz 5). Nach der Gesetzesbegründung ist wesentliches Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau (vergleiche Bundestags-Drucksache 17/3404 vom 26. Oktober 2010). Dieser Hinweis auf die Versetzung in die nächste Klassenstufe wurde vielfach so verstanden, dass Lernförderung nur in Betracht komme, wenn die Versetzung schon konkret und unmittelbar bevorstehend gefährdet sei. Dementsprechend wurde der Bedarf an Lernförderung oftmals erst im zweiten Schulhalbjahr auf Basis des Halbjahreszeugnisses geprüft und gegebenenfalls erst zum Schuljahresende hin gewährt. Der neue Satz 2 stellt nunmehr klar, dass die Versetzung in die nächste Klassenstufe zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel sein kann, der Bedarf an Lernförderung aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann zum Beispiel aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (zum Beispiel im Mathematikunterricht die Erlangung der verlangten Rechen-, im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen).

Zu Buchstabe d

Über das sogenannte Bildungspaket werden nunmehr die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen. Der bisher aus anderen Einnahmen (zum Beispiel dem Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) zu leistende Eigenanteil von 1 Euro pro Essen (vergleiche § 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung a. F. in Verbindung mit § 9 Absatz 1 [Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz](#) a. F.) entfällt. Durch die Verbesserung dieser Bildungsleistung wird die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 umgesetzt. Den Kindern steht ein dementsprechend höherer Geldbetrag pro Monat zur Verfügung. Zudem entfällt die aufwendige Abrechnung dieses Eigenanteils zwischen dem Essensanbieter und dem Kind beziehungsweise dessen Eltern. Damit kann es auch nicht mehr zu der Situation kommen, dass der Essensvertrag oder eventuell sogar der gesamte Betreuungsvertrag allein wegen eines relativ kleinen, im Regelfall nicht eintreibbaren Betrags gekündigt wird. Der Verzicht auf den Eigenanteil erleichtert hilfebedürftigen Kindern daher die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zur Anfügung der Anlage zu 34 durch Artikel 4 Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Mit den Neuregelungen in § 34 werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler verbessert.

Zu Buchstabe a

Der Koalitionsvertrag vom 7. Februar 2018 sieht vor, die Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (sogenanntes Schulbedarfspaket als Teil des sogenannten Bildungspakets) aufzustocken. Bisher wurde pro Schuljahr ein persönlicher Schulbedarf von insgesamt 100 Euro berücksichtigt. Nunmehr wird ein Bedarf von insgesamt 150 Euro pro Schuljahr anerkannt, und zwar für den Monat, in den der erste Schultag des jeweiligen Schuljahres fällt, 100 Euro statt bisher 70 Euro und für den Monat, in dem das jeweilige zweite Schulhalbjahr beginnt, 50 Euro statt bisher 30 Euro (vergleiche § 34 Absatz 3 Satz1). Damit wird kurzfristig eine spürbare Entlastung der Familien erreicht.

Der Erhöhungsbetrag orientiert sich dabei an der Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 sowie zeitgemäßen schulischen Anforderungen. Der Regelbedarf hat demnach eine Steigerung um ca. 16 bis 18 Prozent erfahren. Aufgerundet ergibt sich somit beim Regelbedarf eine Steigerungsrate von 20 Prozent. Hieran angelehnt folgt daraus eine Erhöhung des bisherigen Schulbedarfsbetrags von 100 Euro auf 120 Euro pro Schuljahr. Zudem sollen auch neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Beispiel hierfür ist die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt auch im schulischen Kontext, die eine digitale Bildungsoffensive erfordert. Alle Schülerinnen und Schüler sollen am modernen Lernen in der Schule teilhaben können. Um auch neuen oder geänderten schulischen Anforderungen gerecht werden zu können, wird der Betrag von 120 Euro daher um einen Betrag von 30 Euro ergänzt. Der Gesamtbetrag von 150 Euro wird auf die beiden Schulhalbjahre aufgeteilt, indem grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres 100 Euro (erstmalig zum 1. August 2019) und zum 1. Februar eines jeden Jahres 50 Euro (erstmalig zum 1. Februar 2020) als Bedarf berücksichtigt werden. Damit wird wie bisher am Schuljahresbeginn der höhere Betrag ausgezahlt, da gerade zu diesem Zeitpunkt viele Anschaffungen für den persönlichen Schulbedarf getätigt werden müssen. Zusätzlich wird die bisher bereits bestehende,

stichtagsunabhängige Ausnahmeregelung für die erstmalige oder erneute Aufnahme eines Kindes in die Schule an die neue Bedarfsberücksichtigung angepasst.

Satz 2 regelt Fälle, in denen leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bedarfe anzuerkennen sind - Monat des ersten Schultages beziehungsweise Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt - noch nicht in eine Schule aufgenommen sind. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass erst während des laufenden Schuljahres eine Schulbesuchspflicht eintritt, Ausnahmen von der Schulbesuchspflicht enden oder das Schulbesuchsrecht wahrgenommen wird. Mit der Regelung in Satz 2 wird für diese Fälle der Zeitpunkt, in dem der Bedarf anzuerkennen und durch Leistung zu decken ist, abweichend geregelt. Da bei den hiervon betroffenen Schülerinnen und Schülern der entsprechende Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch regelmäßig in gleicher Höhe auftritt, werden bei ihnen im ersten Schulhalbjahr der hierfür anzuerkennende Bedarf (100 Euro) und im zweiten Schulhalbjahr die für das gesamte Schuljahr anzuerkennende Bedarfe (150 Euro) in dem entsprechenden Monat berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Da der Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf grundsätzlich ebenso Preissteigerungen wie andere Ge- und Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs unterliegt, sieht die Neuregelung in Absatz 3a eine jährliche Anpassung des sogenannten Schulbedarfspakets vor. Hierfür ist es sachgerecht die Fortschreibungsrate für die jährliche Anpassung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf die Bedarfe für den persönlichen Schulbedarf entsprechend anzuwenden. Die so dynamisierten Werte sind erstmals in 2020 für das Jahr 2021 (vgl. Artikel [...] Absatz 2) jährlich in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) nach § 40 zum 1. Januar des Folgejahres zu ermitteln (vgl. Artikel [...] Nummer 3) und in der Anlage zu § 34 zu veröffentlichen (vgl. Artikel [...] Nummer 3 und Nummer 4), sofern nicht in 2020 kraft Gesetzes zu 2021 angepasst wird. Aufgrund der Verweise in § 28 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 3 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz, [...] gelten die jährlich angepassten Bedarfe in den entsprechenden Gesetzen entsprechend.

Die Dynamisierung erfolgt rechnerisch in zwei Schritten. Nach den Sätzen 1 und 2 ist allein der (höhere) Teilbetrag, der der Deckung des Bedarfs im ersten Schulhalbjahr dient, mit der maßgeblichen Veränderungsrate fortzuschreiben und der sich daraus ergebende Betrag unter 0,50 Euro auf volle Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. In einem zweiten Schritt ist nach Satz 2, zweiter Halbsatz der (geringere) Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr zu ermitteln, er beträgt für das selbe Kalenderjahr stets die Hälfte des für dieses Kalenderjahr fortgeschriebenen und gerundeten Teilbetrags für das erste Schulhalbjahr. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Teilbeträge für beide Schuljahre aufgrund unterschiedlich zu rundender, einzeln fortgeschriebener Werte nicht dauerhaft auseinanderdriften.

Nach Satz 3 ist für diejenigen Jahre, in denen keine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen mittels Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung erfolgt, sondern nach § 28 eine gesetzliche Neuermittlung der Regelbedarfe zu erfolgen hat, eine gesetzliche Neubemessung Fortschreibung des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erforderlich. Hierzu ist entsprechend der im Rahmen der Neuermittlung von Regelbedarfen erforderlichen Fortschreibung der Summe der neu ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 28 Absatz 5 Satz 2 der Regelbedarfe für das Schulbedarfspaket die Berechnung einer gesonderten jährlichen Veränderungsrate nach § 28a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Sie schreibt die in der letzten Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung für den damals aktuellen 12-Monats-Zeitraum Juli bis Juni verwendeten Werte der regelbedarfsrelevanten Preise und Nettolöhne und -gehälter um 12 Monate fort.

Die im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz für die Fortschreibung des in der [Einkommens- und Verbrauchsstichprobe](#) (EVS) ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchs verwendete Fortschreibungsrate bezieht sich dagegen - abweichend von § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - immer auf einen Ausgangszeitraum von Januar bis Dezember, da die [Einkommens- und Verbrauchsstichprobe](#) immer im Kalenderjahr durchgeführt wird (siehe § 7 Absatz 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

Die Berechnung dieser zusätzlichen Veränderungsrate ist unproblematisch, da die Indexwerte für den aktuellen 12-Monats-Zeitraum für den Preisindex und die Nettolöhne und -gehälter nach den Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen dieselben sind, mit denen der regelbedarfsrelevante Verbrauch aus der [Einkommens- und Verbrauchsstichprobe](#) fortgeschrieben wird. Lediglich beim Preisindex ist für den Ausgangszeitraum ein neuer Wert zu ermitteln, da sich die Struktur des Preisindex bei jeder Neuermittlung des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs ändert. Die hierzu benötigten Daten (neue monatliche Preisindexwerte seit Beginn der aktuellen [Einkommens- und Verbrauchsstichprobe](#) im Januar 2018) werden beim Statistischen Bundesamt im Rahmen der Neuberechnung der Regelbedarfe ohnehin ermittelt.

Mit dieser der nach § 28a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermittelten Veränderungsrate ist der zuletzt mit einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung fortgeschriebene und gerundete Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr gesetzlich anzupassen. Dieser Betrag ist - ebenso wie der sich daraus ergebende Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr - in der Anlage zu § 34 zu veröffentlichen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in § 34 Absatz 4 entfällt der Eigenanteil, den Schülerinnen und Schüler bislang für die Schülerbeförderung zu tragen haben entsprechend der in Art 3 Nummer 2b enthaltener Änderung des § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Buchstabe d

Mit der in § 34 Absatz 5 vorgenommenen Ergänzung wird entsprechend der in Artikel 3 Nummer 2c enthaltenen Änderung des § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass ein Bedarf für angemessene Lernförderung bereits dann anzuerkennen ist, wenn nach den wesentlichen Lernzielen ein unzureichendes Leistungs-niveau festzustellen ist. Ausdrücklich kommt es auf eine zuvor festgestellte Versetzungsgefahrung zur Anerkennung des Bedarfs nicht an.

Zu Buchstabe e

Mit Streichung des Begriffs Mehraufwendungen sowie der hiermit korrespondierenden Regelung zur Bestimmung des von Schülerinnen und Schülern zu tragenden Eigenanteils für schulische Mittagsverpflegung in § 9 [Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz](#) (Artikel 5 Nummer 2), wird entsprechend der in Artikel 3 Nummer 2d vorgenommenen Streichung in § 28 Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler künftig keinen Eigenanteil bei Inanspruchnahme schulischer Mittagsverpflegung zu tragen haben.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Die Neuregelung in § 40 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstmals ab 1. Juli 2020 (vgl. Art. [...] Absatz 2) mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen entsprechend der in § 28a geregelten Veränderungsrate auch den Teilbetrag des Bedarfs zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr jährlich fortzuschreiben. Der sich aus Anwendung der Veränderungsrate und Rundung nach § 34

Absatz 3a ergebende Wert ist zusammen mit dem sich daraus ergebenden Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr in der Anlage zu § 34 zu veröffentlichen.

Zu Nummer 4 (Anlage)

Die neu anzufügende Anlage zu § 34 enthält die aktuellen Werte der Bedarfe zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Anlage ist mit jeder Fortschreibung oder gesetzlichen Neufestsetzung nach § 34 Absatz 3a zu aktualisieren und gibt so die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Höhe der anzuerkennenden Bedarfe je Schulhalbjahr wider.

Zu Artikel 5 (Änderung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 9 [Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz](#), mit dem die Höhe der Eigenanteile bei Schülerbeförderung sowie beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege geregelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung der Berücksichtigung von Eigenanteilen bei der Bemessung der Leistungen für gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Einrichtungen der Kindertagespflege sowie der der Leistungen zur Schülerbeförderung. Da diese Bedarfe künftig ohne Berücksichtigung von Eigenanteilen in der nach § 9 [Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz](#) bestimmten Höhe anzuerkennen sind, bedarf es nicht mehr der gesetzlichen Bestimmung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die auf Mittagessen und Schülerbeförderung entfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Eigenanteils für die ab dem 1. Januar 2020 nach § 42b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuerkennenden Mehrbedarfe für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen in Artikel 7. Sind für den Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung keine Eigenanteile in Höhe der hierfür im Regelbedarf enthaltenen Ausgaben zu tragen, so bedarf es der hierzu der in Artikel 13 Nummer 16 enthaltenen Bemessung des Eigenanteils nicht mehr.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesteilhabegesetzes)

Mit der Neufassung des § 42b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soll der Abschaffung des Eigenanteils für Kinder, Schülerinnen und Schüler bei gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen, Kitas und Einrichtungen der Kindertagespflege Rechnung getragen werden. Die Einführung des Mehrbedarfs für Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen orientiert sich an der Zielrichtung an den insofern vergleichbaren Bedarfen für Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9522, Seite 327). Entfällt zum 1. Juli 2019 die Eigenbeteiligung für Mittagessen in Schulen, Kitas und Einrichtungen der Kindertagespflege, so entfällt zugleich die Begründung dafür, dass Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen an der Mittagsverpflegung teilnehmen, einen Anteil des Mittagessens aus dem Regelbedarf zu finanzieren haben.

Die Neufassung des § 42b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthält in Absatz 2 keine Eigenbeteiligung mehr für das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Streichung der Eigenanteile beim gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege (vergleiche Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe d).

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 9 Absatz 2 und 3 am 1. Juli 2019 in Kraft.

Das betrifft die Änderungen zur Anhebung des Kinderzuschlags, zur begrenzten Anrechnung des Kindeseinkommens und zur Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie die Verbesserungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit Folgeänderungen (Artikel 3 Nummer 2, Artikel 4 bis 8).

Die Änderungen zur Aufhebung der oberen Einkommensgrenzen, zur Anrechnung des Einkommens der Eltern und zur erweiterten Zugangsmöglichkeit zum Kinderzuschlag treten zum 1. Januar 2020 in Kraft (Absatz 2).

Artikel 3 Nummer 1 [§ 21 Absatz 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch] betrifft eine redaktionelle Klarstellung und tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft (Absatz 3).

Absatz 4 betrifft das spätere Inkrafttreten der Regelung zur Fortschreibung und gesetzlichen Neufestsetzung (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b: § 34 Absatz 3b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) sowie zur Ergänzung der hiermit in Zusammenhang stehenden Verordnungsermächtigung in § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 4 Nummer 3 und 4). Die erstmalige Fortschreibung oder gesetzliche Neufestsetzung der Bedarfe zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf soll zum 1. Januar 2021 erfolgen. Hierfür muss für den Fall, dass die Ergebnisse einer bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe im Jahr 2020 noch nicht vorliegen, die ergänzte Verordnungsermächtigung so rechtzeitig in Kraft treten, dass es dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales rechtzeitig in 2020 erlaubt ist, zusammen mit einer dann notwendigen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung den Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr und den sich daraus ableitenden Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr für das Jahr 2021 mittels Verordnung festzusetzen. Die Vorschrift sieht deshalb ein Inkrafttreten zum 1. Juli 2020 vor.